



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am Mittwoch, 23.03.2022, 18:00 Uhr, Videokonferenz

Liveübertragung auf der Internetseite: <http://www.mainz.de/ortsbeiraete-live>

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Beschlussvorlagen

Anträge

2. Ella-Berta Marxsohn-Platz (FDP)
3. Entsiegelung Platz Gaustraße/Stefansberg (FDP)
4. Sicherung der Fahrradwege rund um die Gaustraße (FDP)
5. Rheinufergestaltung (Grüne, CDU, SPD, FDP, DIE LINKE, ÖDP)
6. Klimapolitik für die Altstadt (SPD)

Anfragen

7. Informationspolitik und mediale Strategie (Grüne)
8. Aktualisierung WC-Angaben auf Stadtplänen (Grüne)
9. Platzgestaltung vor dem neuen RGZM (Grüne)
10. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
11. Sachstandsberichte
12. Mitteilungen und Verschiedenes
13. Stadtteilmittel

b) **nicht öffentlich**

14. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

15. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 24.03.2022

gez. Dr. Brian Huck
Ortsvorsteher

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern können jederzeit an den Ortsvorsteher schriftlich gerichtet werden, da die Einwohnerfragestunde nicht in die digitale Sitzung eingebunden werden kann.



Beschlussvorlage

| | | |
|-------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0306/2022 |
| Amt/Aktenzeichen 30/ | Datum 01.03.2022 | TOP |

| Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.03.2022 | | | |
|--|---------------|------------|--------|
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Ortsbeirat Mainz-Altstadt | Anhörung | 23.03.2022 | Ö |
| Haupt- und Personalausschuss | Anhörung | 30.03.2022 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 06.04.2022 | Ö |

| |
|---|
| <p>Betreff: Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Glasbruch im Bereich des Mainzer Winterhafens</p> |
| <p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, gez. Manuela Matz Beigeordnete</p> |
| <p>Mainz, Michael Ebling Oberbürgermeister</p> |

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Glasbruch im Bereich des Mainzer Winterhafens.

Sachverhalt

Der Bereich des Winterhafens rund um das Wasserbecken mit der Straße Am Winterhafen und dem Victor-Hugo Ufer zwischen Drehbrücke und dem sog. Bootshaus (Victor-Hugo Ufer 1) ist seit Jahren ein beliebter Treffpunkt. Teilweise treffen sich dort an schönen Sommerabenden mehrere hundert Menschen zum Beisammensein und ausgelassenen Feiern.

Gerade in den letzten beiden Jahren hat die Frequentierung – auch auf Grund der Corona-Pandemie – des Bereichs nochmal stark zugenommen. Es wird dort nicht mehr nur auf den zugelassenen Grillstellen gegrillt, sondern es finden regelrechte Feierlichkeiten – teilweise verbunden mit viel Alkohol – auf den Wegen und Straßen und in der Grünanlage der Mole statt. Hierbei wird u.a. unter Zuhilfenahme von sog. Bluetoothboxen (und ähnlichen Geräten) laut Musik abgespielt, Trinkspiele werden gespielt und letztlich geht in großen Mengen das mitgebrachte Glas entweder unabsichtlich oder zu späteren Stunden sogar absichtlich zu Bruch und führt sodann zur Gefährdung von Menschen, Tieren und z.B. Radfahrern.

Die damit einhergehenden Begleiterscheinungen wie Vermüllung, Lärmbeschwerden, wildes Urinieren, Glasbruch und ähnliches sind bekannt und waren bereits Gegenstand der Presseberichterstattungen. Die Stadtverwaltung hat in den letzten Jahren hier bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Lage dort in den Griff zu bekommen.

So wurden u.a. Scouts eingesetzt, die Reinigungsfrequenz wurde erhöht, größere Mülltonnen wurden aufgestellt, die Beschilderung wurde verbessert und das Ordnungsamt ist regelmäßig mit der Polizei vor Ort, um für Ordnung zu sorgen. Dennoch ist im letzten Jahr ein Zustand erreicht worden, der es aus Sicht der Verwaltung unumgänglich macht, nunmehr weitere Maßnahmen zu ergreifen.

zu 2. Lösung/Inhalt:

Nach § 69 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (sog. Gefahrenabwehrverordnungen). Diese Verordnungen sind mit Zustimmung des Stadtrates (vgl. § 69 Abs. 2 POG) zu erlassen und müssen bei einer Geltungsdauer von über sechs Wochen gem. § 70 POG der ADD zu Genehmigung vorgelegt werden. Der Entwurf dieser GefahrenabwehrVO wurde der ADD bereits vorgelegt. Diese hat ihre Zustimmung bereits signalisiert.

Im Rahmen der vorbezeichneten, intensiven Nutzung war und ist zunehmend zu beobachten, dass die Nutzer:innen der Fläche dort in teils exzessiver Weise Alkohol konsumieren, u.a. auch bei Trinkspielen wie „Beer-Pong“ und „Flunky-Ball“. Nach Konsum des Alkohols werden die mitgebrachten Glasbehältnisse und insb. Flaschen meist, anstatt diese ordnungsgemäß in den zahlreichen, durch den Entsorgungsbetrieb Mainz zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen zu entsorgen, auf dem Boden abgestellt, oftmals auch direkt vor den noch nicht befüllten Abfallbehältnissen. Die Flaschen werden dann oftmals im weiteren Verlauf des Abends oder der Nacht – bewusst oder auch versehentlich – weggetreten und zersplittern. Teilweise werden die Behältnisse auch absichtlich fallengelassen oder geworfen, wodurch diese zu Bruch gehen. Dies gilt auch oftmals für Personen und Personengruppen, welchen den Bereich lediglich durchqueren, meist mit dem Ziel Mainz-Weisenau bzw. der Rheinbrücke.

Durch den Glasbruch ergeben sich unmittelbare Gefahren für die übrigen Nutzer:innen, Passant:innen oder auch Tiere (z.B. Hunde) welche den Bereich durchqueren und sodann in Scherben treten können. Auch ergeben sich Gefahren für die Bereifung von Fahrrädern, Rollstühlen und

Fahrzeugen, bspw. denen von Anwohner:innen, Bootseigner:innen, Gewerbetreibenden oder auch städtische Einsatz- und Reinigungsfahrzeuge.

Insbesondere Scherben auf den Grünflächen selbst stellen dabei eine große Gefahr dar, da diese im Rahmen der Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb nur schwerlich aufgrund des Bewuchses entfernt bzw. überhaupt entdeckt werden können und somit im Boden stecken bleiben. Zudem besteht die Gefahr, dass insb. alkoholisierte Personen stolpern oder stürzen und in die Scherben und Splitter fallen.

Durch das oben bereits beschriebene (mutwillige) Zerstören oder Umfallen der Glasbehältnisse ergeben sich durch die lauten Zersplitterungsgeräusche oder Umfallgeräusche – neben dem durch die anwesenden Personen und/oder den mitgebrachten Tongeräten selbst erzeugten Geräuschpegel – auch nahezu kontinuierliche Störungen der Nachtruhe der Anwohner:innen.

Auch wird zunehmend von Anwohner:innen, Bootseigner:innen und Gewerbetreibenden berichtet und auch nachgewiesen, dass Flaschen durch die Nutzer:innen herumgeworfen werden und somit auch bereits bspw. im Winterhafen liegende Boote beschädigt wurden.

Zusammenfassend liegen somit im Bereich des Winterhafens zahlreiche Gefahren für Individual- als auch Kollektivrechtsgüter vor. Neben Gefahren für hochrangige Rechtsgüter wie Gesundheit und körperliche Unversehrtheit bestehen auch Gefahren für Einrichtungen des Staates, namentlich Beschädigungen von öffentlichen Straßen und Grünanlagen, zahlreiche, verwirklichte Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften, insb. § 15 KrWG, durch die unsachgemäße Entsorgung von Glasbehältnissen sowie auch eine Vielzahl von Verstößen gegen verschiedenste Lärmschutzvorschriften (insb. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 LImSchG, § 117 OWiG).

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die hier vorliegende GefahrenabwehrVO Glasverbot Winterhafen zu erlassen.

Es wird verboten sein, den festgelegten Bereich an den festgelegten Zeiten mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und diese dort mit sich zu führen.

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist allerdings zum einen der Geltungsbereich auf den aktuell am stärksten betroffenen Bereich beschränkt und zum anderen gilt das Glasverbot auch nur zu bestimmten Uhrzeiten (18 Uhr bis 06 Uhr) auch nur im Zeitraum 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Darüber hinaus ist die Geltungsdauer der Verordnung auf zunächst zwei Jahre beschränkt, um danach eine Bilanz ziehen zu können.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen beinhaltet die Verordnung mehrere bereits von voreherein normierte Ausnahmen (wie z.B. für die Gewerbetreibenden, Bootseigner:innen oder auch in Bezug auf Glasbehältnisse für Babynahrung) und auch eine allgemeine Ausnahmeregelung auf Antrag.

Das Glasverbot stellt im Vergleich zu anderen Maßnahmen wie z.B. einem generellen Alkoholverbot oder einem Betretungsverbot ab einer bestimmten Uhrzeit ein sehr mildes Mittel dar.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die ausführliche Begründung der GefahrenabwehrVO verwiesen.

zu 3. Alternativen

Die Gefahrenabwehrverordnung wird nicht beschlossen; das Mitbringen von Glas in den Bereich Winterhafen mit den beschriebenen Begleiterscheinungen bleibt weiterhin erlaubt.

zu 4. zu Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

./.

Finanzierung

./.

Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Glasbruch im Bereich des Mainzer Winterhafens

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 sowie 69 - 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), erlässt die Stadtverwaltung Mainz als örtliche Ordnungsbehörde für den Bereich des Winterhafens mit Zustimmung des Stadtrates Mainz vom 06.04.2022 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungszeitraum und -bereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres an allen Tagen in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den zum Hafenbecken gelegenen Teil der Straße Am Winterhafen (Straße vor den Gebäuden mit den Hausnummern 2 bis 78), den Fußweg zwischen der Straße Am Winterhafen und dem Victor-Hugo-Ufer, vom Gebäude mit der Hausnummer Victor-Hugo-Ufer 1 bis zur Molenspitze und der Drehbücke zwischen der Straße Am Winterhafen und dem Victor-Hugo-Ufer. Dies schließt alle Grünflächen, Straßen, (Geh-) Wege und Uferböschungen mit ein.
- (3) Der exakte räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zu dieser Gefahrenabwehrverordnung dargestellt.

§ 2

Mitführen von Glasbehältnissen

- (1) Es ist verboten, den nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 festgelegten Bereich an den nach § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und diese dort mit sich zu führen. Hierunter fallen keine Behältnisse, in denen Säuglings- und Babynahrung mitgeführt wird.
- (2) Das Verbot nach § 2 Abs. 1 gilt nicht im konzessionierten Bereich des Biergartens an der Molenspitze sowie im konzessionierten Außengastronomiebereich des Restaurants im Gebäude Victor-Hugo-Ufer 1, jeweils während der Betriebszeiten, im Bereich der Wachstation der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), auf der Vereinsfläche des Mainzer Kanuvereins 1920 e.V., sowie auf der Wasserfläche des Hafenbeckens.
- (3) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch
 - a) Anwohner:innen der Straße Am Winterhafen und deren Besucher:innen, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung mit sich führen,
 - b) Geschäfts- und Betriebsinhaber:innen von gewerblichen Einrichtungen, die im nach § 1 Abs. 2 festgelegten Bereich ihren Betriebssitz haben, deren Personal, sowie Kund:innen, und Besucher:innen der Hugo Hener Bootsmotoren Service GmbH und der ONWATER

- GmbH welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur Verwendung im Betrieb mit sich führen,
- c) gewerbliche Getränkelieferant:innen, die für eine Anlieferung den Bereich nach § 1 Abs. 2 nutzen müssen,
 - d) haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), welche die Wachstation am Victor-Hugo-Ufer aufsuchen und welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur dortigen Verwendung mit sich führen,
 - e) Mitglieder und Gäste des Mainzer Kanuvereins 1920 e.V., die das Vereinsgelände am Victor-Hugo-Ufer aufsuchen und welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur dortigen Verwendung mit sich führen,
 - f) Bootseigner:innen sowie Bootsführer:innen und deren Besucher:innen, deren Boot an eine im Winterhafen gelegene Anlegestelle festgemacht ist, sowie Besucher:innen der Vereine, mit Anlegestelle im Hafenbecken, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur Verwendung auf dem Boot mit sich führen,
 - g) Mitarbeiter:innen der örtlichen Ordnungsbehörde, der Polizei, des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, des Wirtschaftsbetriebs Mainz (AÖR), sowie deren Beauftragte, oder sonstiger Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung Mainz, die mit Kontroll- oder Reinigungsaufgaben betraut sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit und
 - h) Passagiere, Personal und Lieferant:innen der Fahrgastkabinenschiffe, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum Transport vom oder zum Schiff mit sich führen.

§ 3 Ausnahmen

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können nur in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten und unter Auflagen gewährt werden. Entsprechende Anträge sind unter Benennung einer verantwortlichen Person und Benennung der Gründe rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher, bei der Stadtverwaltung Mainz (30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamt) zu stellen.

§ 4 Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen von Mitarbeiter:innen der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei ist Folge zu leisten. Personen, die einen Ausnahmegrund nach § 2 Abs. 3 geltend machen, sind auf Verlangen den Mitarbeiter:innen der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei dazu verpflichtet, diesen Ausnahmegrund z.B. durch Vorlage von Dokumenten, glaubhaft zu machen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen von § 2 Abs. 1 den nach § 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 festgelegten Bereich an den

nach § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten mit Glasbehältnissen betritt oder diese dort mit sich führt oder

2. entgegen § 4 Anordnungen von Mitarbeiter:innen der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

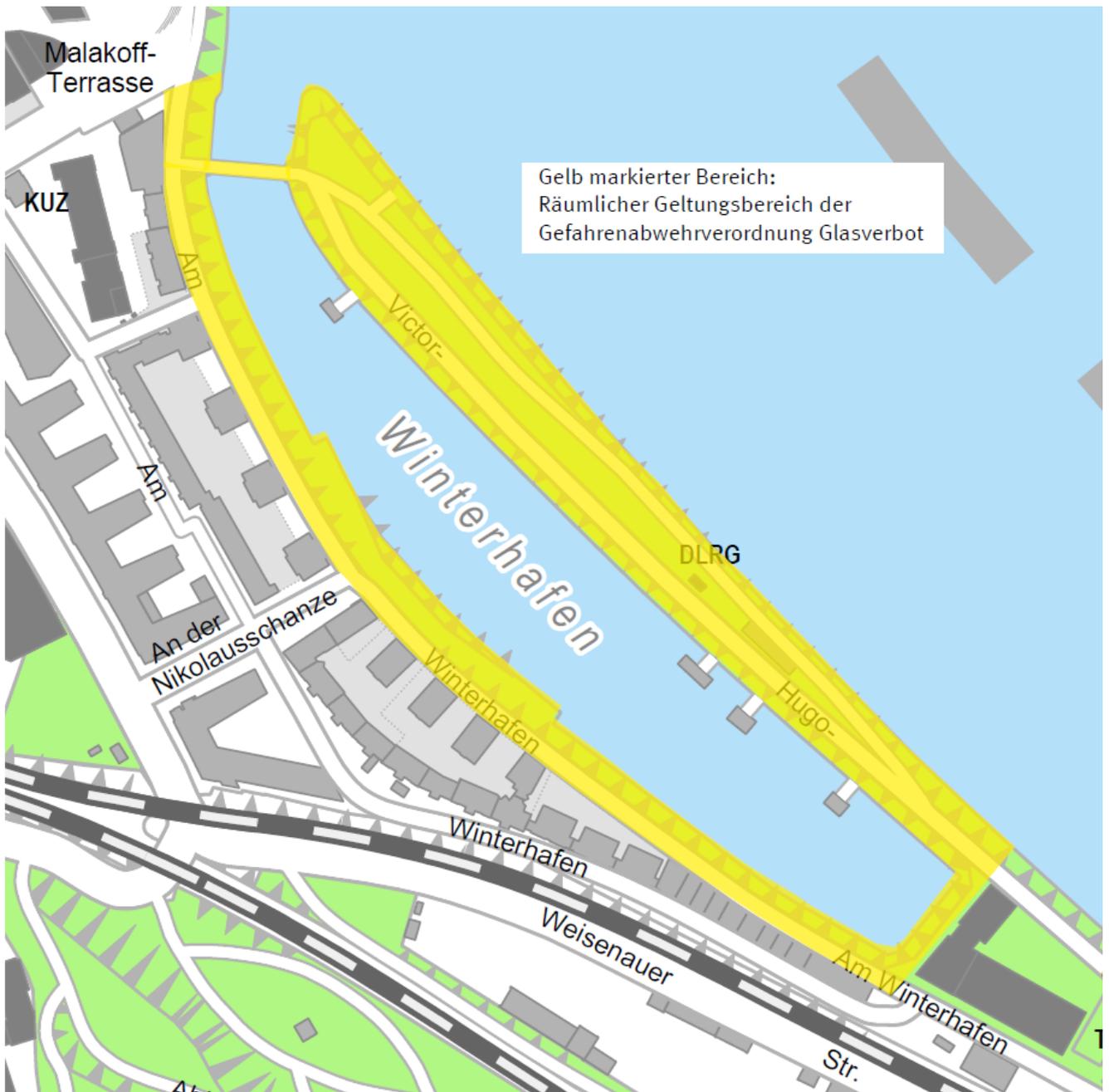
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) In den Fällen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 74 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V. mit § 36 Abs. 1 OWiG die Stadtverwaltung Mainz.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 15.04.2022 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Mainz, den
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Begründung zur Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Glasbruch im Bereich des Mainzer Winterhafens

Nach § 69 Abs. 1 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (sog. Gefahrenabwehrverordnungen). Diese Verordnungen sind mit Zustimmung des Stadtrates (vgl. § 69 Abs. 2 POG) zu erlassen und müssen bei einer Geltungsdauer von über sechs Wochen gem. § 70 POG der ADD zu Genehmigung vorgelegt werden.

§ 69 Abs. 1 POG stellt hierbei – im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 Satz 1 POG – auf die Abwehr von abstrakten Gefahren ab. Unter einer abstrakten Gefahr ist eine Gefahr zu verstehen, die nach der Lebenserfahrung allgemein bestehen kann, da eine typischerweise gefährliche Situation durch bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen gegeben ist. Eine abstrakt-generelle Rechtsverordnung kann bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr und einer „in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherten Prognose“ erlassen werden, ohne dass (bereits) eine konkrete Gefahr vorliegen muss. Es sind – bildlich gesprochen – nur die Konturen der Gefahr erkennbar, so dass ein entsprechend allgemein gefasster Handlungsrahmen von Gegenmaßnahmen zur Gefahrbekämpfung nötig ist. Die Sachlage der abstrakten Gefahr ist noch nicht real, sondern abstrakt möglich. Sie darf aber nicht nur gedanklich möglich sein, sondern muss nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen möglich sein.

Schutzgüter sind wie auch bei einzelfallbezogenen, gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wobei unter die öffentliche Sicherheit neben subjektiven Rechten des Einzelnen (sog. Individualrechtsgüter), insb. Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum sowie Persönlichkeitsrechte, auch Kollektivrechtsgüter fallen, hier vorliegend insb. Einrichtungen des Staates.

Allgemeine Situation Mainzer Winterhafen

Der Mainzer Winterhafen und insbesondere das Victor-Hugo-Ufer mit seinen zum Rhein gelegenen Grünflächen und auch die Straße Am Winterhafen stellt seit je her eine attraktive Naherholungsfläche für Mainzer:innen, aber auch Personen aus dem Umland dar. Die Grünflächen einschließlich der Uferböschungen stellen dabei öffentliche Grünanlagen im Sinne von § 2 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz (Grünanlagensatzung) dar.

Die Straßen Am Winterhafen und das Victor-Hugo-Ufer werden dabei täglich von mehreren hundert bis tausenden Menschen für Ausflüge, Spaziergänge und zur Sportausübung (z.B. Joggen, Radfahren, Skaten, etc.) genutzt. Die Straße Victor-Hugo-Ufer ist darüber hinaus auch Teil des europäischen Radfernweges "Rheinradweg (EV15)", welcher täglich von mehreren Hunderten Fahrradfahrer:innen genutzt und durchquert wird.

Seit Jahren und insbesondere verschärft seit Beginn der Corona-Pandemie hat sich jedoch im Bereich des Winterhafens eine massive Verstärkung der Nutzung, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden (speziell an Wochenenden) und zunehmend auch unter der Woche ergeben. Hier ist zu beobachten, dass sich größere und auch kleinere Personengruppen zum Grillen, geselligen Beisammensein, Trinken, Spielen und zuletzt auch zum Tanzen treffen. In den Sommermonaten halten sich insb. an Wochenenden bei guter Witterungslage mehr als 1.000 Personen in zahlreichen Personengruppen in dem Bereich auf. Diese verbringen dort den Abend und die Nacht mit teilweise umfangreichen Equipment wie Kühlboxen, Essen, zahlreichen Getränken, Picknick-Decken, LED-Lichterketten und Musiklautsprechern/-instrumenten.

Gefahrenlage

Im Rahmen der vorbezeichneten, intensiven Nutzung war und ist zunehmend zu beobachten, dass die Nutzer:innen des Fläche dort in teils exzessiver Weise Alkohol konsumieren, u.a. auch bei Trinkspielen wie „Beer-Pong“ und „Flunky-Ball“. Nach Konsum des Alkohols werden die mitgebrachten Glasbehältnisse und insb. Flaschen meist, anstatt diese ordnungsgemäß in den zahlreichen, durch den Entsorgungsbetrieb Mainz zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen zu entsorgen, auf dem Boden abgestellt, oftmals auch direkt vor den noch nicht befüllten Abfallbehältnissen. Die Flaschen werden dann oftmals im weiteren Verlauf des Abends oder der Nacht – bewusst oder auch versehentlich – weggetreten und zersplittern. Teilweise werde die Behältnisse auch absichtlich fallengelassen oder geworfen, wodurch diese zu Bruch gehen. Dies gilt auch oftmals für Personen und Personengruppen, welchen den Bereich lediglich durchqueren, meist mit dem Ziel Mainz-Weisenau bzw. der Rheinbrücke.

Durch den Glasbruch ergeben sich unmittelbare Gefahren für die übrigen Nutzer:innen, Passanten oder auch Tiere (z.B. Hunde) welche den Bereich durchqueren und sodann in Scherben treten können. Auch ergeben sich Gefahren für die Bereifung von Fahrrädern, Rollstühlen und Fahrzeugen, bspw. denen von Anwohner:innen, Bootseigner:innen, Gewerbetreibenden oder auch städtische Einsatz- und Reinigungsfahrzeuge.

Insbesondere Scherben auf den Grünflächen selbst stellen dabei eine große Gefahr dar, da diese im Rahmen der Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb nur schwerlich aufgrund des Bewuchses entfernt bzw. überhaupt entdeckt werden können und somit im Boden stecken bleiben. Zudem besteht die Gefahr, dass insb. alkoholisierte Personen stolpern oder stürzen und in die Scherben und Splitter fallen und sich schwerwiegende Verletzungen zuziehen.

Durch das oben bereits beschriebene (mutwillige) Zerstören oder Umfallen der Glasbehältnisse ergeben sich – neben dem durch die anwesenden Personen und/oder den mitgebrachten Tongeräten selbst erzeugten Geräuschpegel – auch nahezu kontinuierliche Störungen der Nachtruhe der Anwohner:innen durch die lauten Zersplitterungsgeräusche oder Geräusche durch das Umfallen an sich („scheppern“ und „klirren“).

Auch wird zunehmend von Anwohner:innen, Bootseigner:innen und Gewerbetreibenden berichtet und auch nachgewiesen, dass Flaschen durch die Nutzer:innen herumgeworfen werden und somit auch bereits bspw. im Winterhafen liegende Boote beschädigt wurden.

Trotz der bisher durch die Stadtverwaltung getroffenen Maßnahmen, namentlich Erhöhung der Anzahl der Abfallgefäße, Erhöhung des Reinigungsintervalls durch den Entsorgungsbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit, Einsatz von sog. „Scouts“ durch den Entsorgungsbetrieb und das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt zur Sensibilisierung der Nutzer:innen und zahlreichen Kontrollen des kommunalen Vollzugsdienstes, teils in Zusammenarbeit mit der Polizei, konnte bisher keine nachhaltige Verbesserung der Lage herbeigeführt werden.

Zusammenfassend liegen somit im Bereich des Winterhafens zahlreiche Gefahren für Individual- als auch Kollektivrechtsgüter vor. Neben Gefahren für hochrangige Rechtsgüter wie Gesundheit und körperliche Unversehrtheit bestehen auch Gefahren für Einrichtungen des Staates, namentlich Beschädigungen von öffentlichen Straßen und Grünanlagen, zahlreiche, verwirklichte Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften, insb. § 15 KrWG, durch die unsachgemäße Entsorgung von Glasbehältnissen sowie auch eine Vielzahl von Verstößen gegen verschiedenste Lärmschutzvorschriften (insb. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 LImSchG, § 117 OWiG).

Obgleich die v.g. Probleme auch in anderen Bereichen der Stadt Mainz auftreten, z.B. im Volkspark oder dem Adenauer-Ufer, liegen diese in der vorgeschilderten Massierung und Intensität derzeit (noch) nur im Bereich des Winterhafens vor.

zu den § 1 bis § 3:

Um die v.g. Gefahren abwehren zu können ist daher nach Ausschöpfung von milderem Mitteln der Erlass der vorliegenden Gefahrenabwehrverordnung angezeigt. Hierbei kann den auftretenden Gefahren effektiv nach Abwägung aller Alternativen nur durch die Anordnung eines Glasverbotes begegnet werden.

Der in § 1 Abs. 1 geregelte zeitliche Geltungsbereich entspricht nach den jahrelangen Erfahrungen der Stadtverwaltung den Zeiträumen, in denen eine sehr intensive Nutzung des Winterhafens erfolgt. Eine nähere Einschränkung insbesondere auf einzelne Wochentage ist nicht möglich, da zwar die stärkste Nutzung an Wochenenden zu beobachten ist, jedoch auch an anderen Wochentagen eine sehr starke Nutzung auftritt, insb. bei günstigen Witterungsverhältnissen unter der Woche und einer schlechten Wetterprognose für das folgende Wochenende. Zudem wären mit hoher Wahrscheinlichkeit Verdrängungseffekte zu beobachten, wenn einzelne Wochentage ausgenommen werden würden. Gerade im studentischen Bereich sind auch Zusammenkünfte an Wochentagen sehr beliebt und üblich.

Der räumliche Geltungsbereich (§ 1 Abs. 2) entspricht ebenfalls dem Bereich, in dem nach jahrelangen Erfahrungen der Stadtverwaltung (insb. Vollzugsdienst, Entsorgungsbetrieb, Grün- und Umweltamt), als auch im Rahmen der Auskünfte von Anliegern, die größten Gefahren durch Glasbruch zu beobachten sind. Zwar halten sich meist die meisten Nutzer:innen im Bereich der Grünanlagen des Victor-Hugo-Ufers auf, die Straße Am Winterhafen wird jedoch auch – gerade bei einer großflächigen Belegung der Grünflächen – von Passanten genutzt, auch hier treten die entsprechenden Erscheinungen auf. Auch hier wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer Einschränkung des Geltungsbereichs auf das Victor-Hugo-Ufer zu erwarten, dass eine Vielzahl von Personen einfach auf die gegenüberliegende Seite (Straße Am Winterhafen) und die dortigen Aufenthaltsmöglichkeiten wie den dort vorhandenen Sitzbänken ausweicht (Verdrängungseffekt). Auch ist anzumerken, dass auch im Bereich der Malakoff-Terrassen oftmals eine Vielzahl von rechtswidrig entsorgten Glasbehältnissen und Scherben zu beobachten sind, dieser Bereich jedoch kaum Grünflächen aufweist und somit deutlich besser durch den Entsorgungsbetrieb zu reinigen ist. Darüber hinaus trägt das Glasverbot auch zu einer akustischen Beruhigung der Situation bei, da umfallende (klirrende) oder zerbrechende Glasbehältnisse mitten in der Nacht sehr laut sind und gerade im hier angeordneten Bereich eine Vielzahl von Menschen dauerhaft wohnt und lebt und dadurch in ihrer Nachtruhe geschützt werden können.

Insofern wurde bereits der räumliche Geltungsbereich auf das notwendigste (Mindest-)Maß beschränkt.

Das in § 2 Abs. 1 statuierte Verbot, den nach § 1 Abs. 2 festgelegten Bereich an den nach § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und diese dort mit sich zu führen richtet sich somit an alle Personen, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 3 genannten Personen.

Ausgenommen ist ferner das Mitführen von Säuglings- und Babynahrung in entsprechenden Gefäßen, da diese Glasbehältnisse zum einen erfahrungsgemäß nicht gefahrenerheblich sind und ein vorheriges Umfüllen der Nahrung, welche unzweifelhaft mitgeführt werden muss, in anderweitige Behältnisse nicht den notwendigen hygienischen Standards entsprechen würde.

Somit werden auch Personen von dem Verbot erfasst, welche insb. aufgrund ihres rechtskonformen Verhaltens nicht zur Entstehung oder Verschlimmerung der oben beschriebenen Gefahrenlage beitragen, bspw. indem sie mitgebrachte Glasbehältnisse ordnungsgemäß entsorgen oder diese wieder mitnehmen (sog. nichtverantwortliche Personen, § 7 POG).

Die erfahrungsgemäß im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben stellen zwischen Tausenden von teilweise alkoholisierten Personen auf engem Raum im Einzelfall eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben von Personen dar.

Eine Einschränkung des Verbotes auf ausschließlich verantwortliche Personen im Sinne von §§ 4 und 5 POG ist jedoch vorliegend nicht möglich, da bereits aufgrund der bestehenden, abfallrechtlichen Vorschriften und auch Vorschriften der Grünanlagensatzung (§ 2 Abs. 1) die Pflicht besteht, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. sich bei der Nutzung der Grünanlage so zu verhalten, dass diese in ihren Funktionen (siehe § 1 Abs. 3 und 4 der Grünanlagensatzung), beeinträchtigt werden. Ferner haben sich Nutzer:innen der Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Diese Vorschriften werden, wie bereits dargelegt, jedoch in hohem Maße missachtet.

Ein erfolgsversprechendes Vorgehen gegen diejenigen, die im Schutz der hohen Personenzahl vor Ort und der Dunkelheit ihre Flaschen und andere Behältnisse rechtswidrig entsorgen oder als Wurfgeschosse einsetzen, ist weder per generell-abstrakter Regelung, welche, wie bereits dargelegt existieren und entsprechende Ge- und Verbote enthalten, noch im Einzelfall im Rahmen der Überwachung und Kontrolle mit den verfügbaren Einsatzkräften des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes und der Polizei möglich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Weitläufigkeit des Geländes sowie der schlechten Beleuchtungssituation in den Abend- und Nachtstunden, da durch die hohe Personenanzahl einzelne verantwortliche Personen nicht erkannt und somit auch letztlich nicht ermittelt werden können. Mit anderen Worten: Der einzelne Störer ist kaum zu ermitteln, so dass der Erlass einer abstrakt-generellen Regelungen recht- und verhältnismäßig ist.

Darüber hinaus verspricht ein Einschreiten gegen primär Verantwortliche deshalb keinen Erfolg, weil sich das unzulässige Entsorgen und achtlose Fallenlassen von Glasflaschen, wie bereits dargelegt, als gefährliches Massenphänomen erwiesen hat. Insoweit ist die Normtreue einer unübersehbar großen Vielzahl von Personen nur schwach ausgeprägt. Bei der großen Personenanzahl auf dem weitläufigen Gelände könnte allenfalls einzelnen Rechtsverstößen nachgegangen werden, sofern eine Entdeckung überhaupt möglich ist. Zeitgleich sind an anderer Stelle auf dem Platz hunderte weitere Verstöße zu erwarten, die weder beobachtet noch verhindert oder zumindest geahndet werden könnten. Eine flächendeckende Kontrolle ist demnach vorliegend nicht möglich.

Dies zeigen auch die Ergebnisse der intensivierten Kontrollmaßnahmen der vergangenen Jahre. Während insbesondere im Jahr 2021 Einsatzkräfte des kommunalen Vollzugsdienstes und der Polizei zahlreiche Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften wegen des rechtswidrigen Betriebs von Tongeräten festgestellt werden konnten und entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden, war es den Einsatzkräften nicht möglich, zeitgleich rechtssicher Verantwortliche für die unzweifelhaft begangenen Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften bzw. Vorschriften der Grünanlagensatzung oder Verantwortliche für die zweifelsohne vorhandenen zerbrochenen Flaschen zu ermitteln, bzw. auf frischer Tat zu ertappen.

Es ist der Stadt Mainz auch nicht möglich die Gefahr selbst, durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren. Insbesondere wurden in den vergangenen Jahren bereits die oben genannten Anstrengungen, mithin auch die Intensivierung von Kontrollen und die Anwesenheit von Aufsichtspersonal ohne hoheitliche Befugnisse („Scouts“), zur Gefahrenabwehr getroffen.

Ein noch zeitnäheres Einsammeln von Abfall und insbesondere Glas ist dem Entsorgungsbetrieb Mainz nicht möglich, da dies bedeuten würde, dass dieser während der Nachtstunden bereits entsprechende Reinigungsmaßnahmen inmitten der zahlreichen anwesenden Personen durchführen müsste. Auch eine weitere Erhöhung der Abfallgefäße erscheint als nicht zielführend, da die bereits vorhandenen Gefäße in der vergangenen Zeit in Summe nicht den maximalen Befüllungsgrad überschritten haben, sondern eine Vielzahl von anwesenden Personen das mitgebrachte Glas achtlos und rechtswidrig entsorgten, was auch weiterhin mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Schließlich führt das Glasverbot nicht zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten der in Anspruch genommenen Personen. Im Gegenteil dient das Glasverbot auch dem Schutz von Leib und Leben gerade der zu seiner Einhaltung Verpflichteten.

Aus den vorgenannten Gründen sind in Ansehung der zu erwartenden Gefahren keine anderen, milderen oder verhältnismäßigeren Maßnahmen ersichtlich, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit weniger belasten. Insbesondere werden die Freiheitsrechte der einzelnen Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da es nach wie vor zulässig ist, auch alkoholische Getränke, z.B. in PET-Flaschen oder Tetra-Paks mitzubringen. Im Übrigen sind die unter § 2 Abs. 3 genannten Personen sowie die konzessionierten Flächen von gaststättenrechtlich genehmigten Betrieben von dem Verbot ausgenommen, da in beiden Fällen keine Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen zu erwarten sind.

Nicht zuletzt eröffnet auch der in § 3 aufgenommene Ausnahmetatbestand die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen wie bspw. organisierten Veranstaltungen Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen und dient somit der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Das in der Gefahrenabwehrverordnung angeordnete Glasverbot stellt dabei selbst ein milderes Mittel gegenüber des Verbots des Alkoholkonsums in diesem Bereich oder gar der generellen Einschränkung von Nutzungszeiten und –arten der öffentlichen Flächen dar.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da vorliegend insbesondere die hohen Rechtsgüter Eigentum, Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Nutzer:innen, Passanten, Fahrradfahrer:innen – und auch Tiere, wie z.B. Hunde – höher zu bewerten ist, als die allgemeine Handlungsfreiheit der Besucherinnen und Besucher, Glasbehältnisse in den Bereich einzutragen oder mitzuführen.

Nicht zuletzt haben sich Glasverbotsverordnungen als ein bereits anerkanntes und adäquates Mittel zur Verhinderung der beschriebenen Gefahren und Begleiterscheinungen erwiesen.

zu § 4:

Die Regelung in § 4 hat vorliegend primär deklaratorischen Charakter. In der Vorschrift benannte Anordnungen können sich bspw. auf das angeordnete Entsorgen von mitgebrachten Glasbehältnissen im Falle von festgestellten Verstößen als Mindermaßnahme zu einem Platzverweis beziehen.

zu § 5:

Die in § 5 enthaltenen Bußgeldvorschriften dienen der Sanktionierung von entsprechenden Verstößen sowie der generalpräventiven Abschreckung vor Zuwiderhandlungen gegen die Gefahrenabwehrverordnung.

zu § 6:

Die Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung wurde zunächst für eine Dauer von zwei Jahren bestimmt, um die Wirksamkeit des angeordneten Glasverbotes sodann evaluieren zu können. Das erstmalige Inkrafttreten wurde auf den 15.04.2022 bestimmt, sodass nach der notwendigen Ratsentscheidung am 06.04.2022 noch ausreichend Zeit für die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt besteht und ferner, um die Regelungen auch der Bevölkerung unter Nutzung einer Vielzahl von Medien (z.B. Lokalpresse, soziale Medien, Beschilderung vor Ort usw.) der Bevölkerung ankündigen zu können.

Aufgrund des jahresübergreifenden Zeitraums und der Möglichkeit der Verlängerung der in § 6 festgelegten Geltungsdauer nach erfolgter Evaluierung, wurde die zeitliche Geltungsdauer im engeren Sinne in § 1 Abs. 1 auf den 15.03. eines jeden Jahres bestimmt. Eine Rückwirkung tritt hierdurch jedoch nicht ein.

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|-------------------------|---------------------|-------------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0245/2022/1 |
| Amt/Aktenzeichen 67/ | Datum 10.03.2022 | TOP |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.03.2022

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|--|---------------|------------|--------|
| Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie | Vorberatung | 16.03.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Altstadt | Anhörung | 23.03.2022 | Ö |
| Haupt- und Personalausschuss | Vorberatung | 30.03.2022 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 06.04.2022 | Ö |

Betreff:

Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz
(Grünanlagensatzung)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 02.03.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 11.03.2022

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Anhörung und Vorberatung in den o.g. Gremien die Änderung der Grünanlagensatzung

Sachverhalt

In den letzten Jahren hat die Zahl an mobilen Tonwiedergabegeräten stark zugenommen. Nahezu jedes Smartphone ist in der Lage Musik abzuspielen und moderne Bluetooth-Boxen mit teils enormer Leistungsstärke befinden sich in zunehmender Stückzahl in Umlauf. Gruppen wie auch Einzelpersonen spielen teils ohne Rücksicht auf ihre Umgebung Musik ab, ohne hierbei auf die Lautstärke zu achten. Dies führt zu Konflikten insbesondere auch mit der Anwohnerschaft, wie sie in einer Vielzahl auch und gerade im Bereich des Winterhafens aufgetreten sind. Die Grünanlage im Bereich des Winterhafens ist über das gesamte Jahr hinweg zu einem stark frequentierten Ort abendlicher Freizeitgestaltung geworden. Auf engem Raum kommen viele Menschen zu unterschiedlichsten Nutzungszwecken zusammen, was ein erhöhtes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme erfordert. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass das notwendige Maß an Rücksichtnahme, gerade bezogen auf das Abspielen von Musik nicht eingehalten wird. Unabhängig von Jahreszeit und Wochentag kommt es regelmäßig bis weit in die Nachtstunden zu Lärmbelästigungen durch die Verwendung der Tonwiedergabegeräte. Bisherige Versuche über Aufklärung und Gespräche ein Bewusstsein für die Interessen von Anwohner:innen und anderen Nutzer:innen zu schaffen, trafen meist auf Uneinsichtigkeit und führten in den vergangenen Jahren zu keiner Verbesserung der Situation. Dies zeigt sich unter anderem in der steigenden Zahl von Verfahren wegen Verstößen gegen die Regelungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb von Tongeräten.

Die Regelungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes lassen jedoch im praktischen Vollzug Interpretationsspielraum zu, sodass die Rechtsgrundlage für die städtischen Ordnungskräfte präzisiert werden muss. Zum Schutz der anderen Nutzer:innen und Anwohner:innen ist es daher insbesondere zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr erforderlich, ein generelles Verbot zur Nutzung der Tonwiedergabegeräte einzuführen. Hierdurch soll einerseits der Schutz der Nachtruhe gewährleistet, andererseits aber auch der Rahmen für ein rechtssicheres und einheitliches Vorgehen der Ordnungsbehörden geschaffen werden.

Ein solches generelles Verbot im Bereich des Winterhafens war in der bisherigen Fassung der Grünanlagensatzung nicht enthalten. Durch die Änderung der Satzung wird eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Ahndung von Verstößen geschaffen. § 2 Absatz 2 der Satzung soll daher künftig um folgende Ziffer 10 ergänzt werden:

[Den Benutzern der Grünanlagen ist es untersagt:]

10.: Im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, zu nutzen.

Die Grünanlage des Winterhafens erstreckt sich über den Bereich der Mole zwischen der Drehbrücke am Winterhafen und dem Gebäude Victor-Hugo-Ufer 1.

Neben § 2 Absatz 2 ist auch § 6 Absatz 1 der Satzung zu ändern, da dieser in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorbezeichneten Vorschrift steht. § 6 Absatz 1 soll künftig um folgende Ziffer 9 a. ergänzt werden:

[Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig]

9 a.: Entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall

oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nutzt,

Eine Ausfertigung der 2. Satzung zur Änderung der Grünanlagensatzung ist als Entwurf beigefügt (Anlage 1 der Beschlussvorlage).

Der Klimacheck wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die Änderung der Grünanlagensatzung hat keine klimarelevanten Auswirkungen

Finanzierung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz (Grünanlagensatzung) vom 04.12.2013

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 06.04.2022 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird um folgende Ziffer 10 ergänzt:

10.: im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, zu nutzen.

Die Grünanlage des Winterhafens erstreckt sich über den Bereich der Mole zwischen der Drehbrücke am Winterhafen und dem Gebäude Victor-Hugo-Ufer 1.

§ 2

§ 6 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 9a. ergänzt:

9 a.: entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nutzt,

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz (Grünanlagensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 06.04.2022 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grünanlagen (im Folgenden: „Grünanlagen“), ausgenommen Friedhöfe im Sinne der Friedhofssatzung des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts vom 10.12.2009. Ihre Regelungen haben nur hinweisende Bedeutung, soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten. Die treten hinter der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Mainz über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 16.02.2011, der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen auf bzw. an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Mainz vom 02.11.2001 zurück, soweit diese inhaltsgleiche Regelungen enthalten.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen (insbesondere Parks, Uferanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze, jeweils nebst etwa zugehörigen Wasseranlagen und Anpflanzungen, wie z.B. Gärten und Bäumen) sowie Sportanlagen und Tiergehege, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (3) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonen innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung der Einwohner/innen, zum Teil darüber hinaus (z. B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielparks) der aktiven Freizeitgestaltung.
- (4) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Großstadt. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2 Benutzung der Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese nicht in ihren Funktionen nach § 1 Abs. 3 und 4 beeinträchtigt werden. Sie haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Benutzern der Grünanlagen ist es untersagt,

1. Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Wasserspielplätze, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,
2. frei lebende Wirbeltiere, etwa Wasservögel oder Fische, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören sowie Tauben zu füttern,
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder an mehr als zwei Meter langen Leinen zu führen – von den Regelungen dieser Nummer sind Dienst- und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung ausgenommen-,
4. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,
5. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grill- oder sonstigen Kochgeräte zu benutzen,
6. Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 3 und 4 zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,
7. sich – sofern die Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen auf bestimmte Personengruppen und/oder bestimmte Tageszeiten beschränkt ist – entgegen dieser Beschränkung auf diesen Plätzen aufzuhalten.
8. auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Alkohol zu konsumieren, sowie zu rauchen.
9. Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben.
10. im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, zu nutzen.

Die Grünanlage des Winterhafens erstreckt sich über den Bereich der Mole zwischen der Drehbrücke am Winterhafen und dem Gebäude Victor-Hugo-Ufer 1.

- (3) In den Tiergehegen in Mainz-Gonsenheim und im Stadtpark (Zoo Mainz) ist das Füttern der Tiere nur mit Automatenfutter gestattet. Fremdfutter ist zum Schutz der Tiere verboten. Weiterhin ist es verboten Gegenstände in die Gehege zu werfen.

§ 3 Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Die Stadtverwaltung, Grün- und Umweltamt, kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 2 schriftlich bewilligen.
- (2) Derjenige, dem eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist, hat diese während der Benutzung der Grünanlage mitzuführen und den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie den Polizeibehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.
- (3) Der durch eine Ausnahmegewilligung begründete besondere Benutzungsanspruch ist weder vererblich noch übertragbar.

§ 4 Benutzungssperre

Die Stadtverwaltung, Grün- und Umweltamt, kann die Grünanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Beseitigungspflicht, Anlagenverweis

- (1) Wer eine in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.
- (2) Wer trotz Ermahnung durch die Beauftragten der Stadtverwaltung wiederholt oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Verstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen von der Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden.

Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Vorschrift erfasste Sachen verunreinigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 frei lebende Wirbeltiere oder Fische jagt, fängt oder durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört sowie Tauben füttert,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Hunde, die keine Dienst- oder Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in den Grünanlagen unangeleint laufen lässt oder an mehr als zwei Meter langen Leinen führt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufstellt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätzen) offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grill- oder sonstige Kochgeräte benutzt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6
 - Veranstaltungen durchführt oder Menschenansammlungen herbeiführt, die geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 3 und 4 zu beeinträchtigen, sowie
 - Waren oder Dienstleistungen anbietet, Sammlungen durchführt oder zu gewerblichen Zwecken filmt.
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 sich trotz Beschränkung der Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen aufhält,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Alkohol konsumiert oder raucht
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern befährt, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben.
- 9a. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nutzt,

10. entgegen § 3 Abs. 2 eine nach § 3 Abs. 1 erteilte Ausnahmegewilligung während der besonderen Benutzung der Grünanlage den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie der Polizeibehörde auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt,
 11. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
 12. entgegen § 5 Abs. 1 eine fahrlässig verursachte Verunreinigung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt oder eine vorsätzlich verursachte Verunreinigung trotz Beseitigungsaufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizeibehörden nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt,
 13. einem Anlageverweis nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz,
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Musik- und Glasverbot am Winterhafen?

**Gemeinsame Stellungnahme von Grüne, SPD, Linke, FDP und ÖDP
im Ortsbeirat Mainz-Altstadt am 23.03.2022**

Am Winterhafen treffen Menschen, die feiern möchten, auf Menschen, die dort wohnen und gestört werden. Dies ist ein typischer Stadtteilkonflikt, der politisch zu lösen ist. Daher ist es falsch, dass die Stadtverwaltung nicht das Gespräch mit dem Ortsbeirat gesucht hat, bevor sie weitreichende Verbote öffentlich ankündigt. Der Ortsbeirat ist als demokratisch gewählte Vertretung der Bürgerschaft erster Ansprechpartner, um bei lokalen Nutzungskonflikten Interessen abzuwägen und praktische Lösungen zu entwickeln.

Diese Stellungnahme wird durch eine breite Mehrheit von fünf Fraktionen getragen. Die von der Verwaltung geplante „Gefahrenabwehrverordnung“ (Vorlage 0306/2022) und die Änderung der Grünanlagenatzung (Vorlage 0245/2022) halten wir für keine geeignete Lösung; vielmehr sorgen diese für große Unzufriedenheit im Stadtteil. Ein guter Kompromiss berücksichtigt die Interessen der Bewohnerschaft am Winterhafen, aber auch der Bewohnerschaft in benachbarten Quartieren sowie der Gäste, die ohne Lärm und Scherben feiern. Wir sind optimistisch, eine faire Lösung entwickeln zu können, die vielleicht sogar drastische Verbote für die vielen Menschen, die sich rücksichtsvoll benehmen, vermeiden kann.

Zuvor haben wir jedoch eine Reihe rechtlicher und technischer Fragen. Umso mehr bedauern wir, dass die Berichterstattung durch das Rechtsamt in der heutigen Ortsbeiratssitzung abgelehnt wurde. Daher haben wir die untenstehenden Fragen schriftlich zusammengestellt. Wir bitten nun um schriftliche Beantwortung dieser Fragen. Die Antworten mögen bitte allen politischen Gremien frühzeitig übermittelt werden, bevor sie sich mit diesen Verboten oder anderen Maßnahmen befassen. Deshalb bitten wir den Stadtrat, die beiden Vorlagen (auch wenn sie vielleicht noch kurzfristig geändert werden) am 6. April nicht zu beschließen, sondern zurückzustellen, um die Antworten auf die offenen Fragen berücksichtigen zu können. Das Ziel muss sein, eine Chance für eine geeignete und im Stadtteil akzeptierte Lösung zu ermöglichen.

Der Ortsbeirat Altstadt stellt grundsätzlich fest:

- I. **Alle Menschen brauchen Nachtruhe:** Denn erholsamer Schlaf ist wichtig für die Gesundheit. Dies gilt am Winterhafen wie in allen Wohnquartieren. Lärm, Scherben, Müll und Wildpinkeln sind ein Problem der gesamten Altstadt. Daher setzt sich der Ortsbeirat seit Jahrzehnten für mehr öffentliche Toiletten, häufigere Reinigung, mehr und größere Abfalleimer sowie für Ordnungskräfte, die nachts auch zu Fuß oder per Rad unterwegs sind, ein. Wir danken insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Entsorgungsbetriebs, des Ordnungsamts und der Verkehrsüberwachung für ihren wertvollen Einsatz. Dass die Verwaltung viele unserer Vorschläge, gerade am Winterhafen, in den letzten Jahren umgesetzt hat, begrüßen wir sehr; wir sehen aber noch weiteres Potenzial, siehe Fragen unten.
- II. **Die Altstadt braucht Freiräume:** Die 18.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben ein Recht auf öffentlichen Raum, in dem sie spontan und kostenlos sich treffen und feiern können. Für uns Altstädterinnen und Altstädter, die über keine Gärten und häufig auch keine Balkone verfügen, ist dies besonders wichtig, sogar unverzichtbar. Auch bei uns muss es Orte geben, an denen man sich mit einer Flasche Wein oder Bier hinsetzen kann, Geburtstag feiert oder einfach mal eine Gitarre rausholt. In der Altstadt muss insbesondere Raum für Jugendkultur erhalten und geschaffen werden; denn Jugendliche auf Trinkgelage und Pöbelei zu reduzieren, wird ihnen nicht gerecht. Zugleich muss es am Rheinufer auch Abschnitte geben, in denen Menschen das Ambiente in „relativer Ruhe“ genießen können.
- III. **Alternativen sind notwendig:** Die Mole am Winterhafen ist einer der wenigen Orte der Altstadt, der mehr als 100 Meter Abstand zur Wohnbebauung hat. Seit Jahrzehnten ist sie auch ein Ort zum Feiern. Wer hier die Möglichkeiten durch drastische Verbote einschränken möchte, muss attraktive Alternativen in der Altstadt schaffen, die mindestens so weit von der Wohnbebauung entfernt liegen wie die Mole. Schließlich steht der Anwohnerschaft auch tagsüber ein gewisser Lärmschutz zu.
- IV. **Verlagerungen sind nicht akzeptabel:** Eine Briefmarkenplanung wie die Verbote am Winterhafen wird die Probleme in die Nachbarschaft verschieben. Damit wäre nichts gewonnen. Im Gegenteil: Die Rheinpromenade an der Uferstraße und der Fischtorplatz grenzen *unmittelbar* an Wohnbebauung, und die Malakoff-Terrasse liegt direkt am Hyatt-Hotel.
- V. Den Einsatz privater Sicherheitsdienste im Winterhafen lehnen wir ab. Recht und Ordnung im öffentlichen Raum gehören in die Hand des Staates, also von Polizei und Ordnungsamt.

- VI. **Umweltbewusst handeln:** Wenn der Umgang mit Flaschen kritisiert wird, ist ein verändertes Verhalten bei anderen Behältnissen keine logische Folge. So wären Plastikflaschen als auch Aluminiumdosen eine einfache Alternative zu den verbotenen Glasflaschen. Diese würden durch ihr leichtes Gewicht gerade am Winterhafen schnell von selbst in den Rhein wehen. Dies wäre eine unverantwortbare Gefährdung der Flora und Fauna.
- VII. **Eigenverantwortung stärken:** Neben den vielen Maßnahmen ist es besonders wichtig, das Bewusstsein für mehr Rücksichtnahme zu stärken.

Der Ortsbeirat Altstadt hat viele Fragen:

Verbote treffen auch die Vielen, die sich rücksichtsvoll benehmen. Bevor zu drastischen Mitteln gegriffen wird, bitten wir um Klärung folgender Fragen und Vorschläge:

Musikverbot

1. Wieso reichen die bestehenden rechtlichen Regelungen zur Lärmbeschränkung nicht aus?
2. Warum soll das Musikverbot nur an der Winterhafenmole gelten, die rund 120 Meter von den nächsten Wohnungen entfernt ist, und nicht an der Winterhafenpromenade, die unmittelbar an die Wohnhäuser grenzt? Wäre es nicht sinnvoller, die Promenade statt der Mole zu schützen und dafür ein anderes rechtliches Instrument als das der Grünsatzung zu wählen?
3. Sieht die Verwaltung es nicht als offensichtlich an, dass die punktuellen Verbote am Winterhafen die Probleme in die Nachbarschaft verlagert? Wieso kann die Bewohnerschaft an der Uferstraße und am Fischtorplatz nicht wie die am Winterhafen geschützt werden? Warum wird den Hotelgästen an der Malakoff-Terrasse ein Schutz verwehrt? Wie begründet die Verwaltung die Ungleichbehandlung?
4. Das Musikverbot („Tongeräteverbot“) soll gemäß der Definition in der neuen Grünanalagensatzung „Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen“ umfassen. In der Beschlussvorlage wird betont: „Nahezu jedes Smartphone ist in der Lage Musik abzuspielen.“ Ab wann fällt ein Smartphone unter das geplante Verbot? Wie kann ein Smartphone, selbst bei voller Lautstärke, die Nachtruhe in Wohnungen, die 120 Meter entfernt sind, stören? Warum beschränkt sich das Verbot nicht auf Geräte, die Schall *verstärken*? („Lautsprecher“, „Verstärker“)
5. Gibt es einfach zu bedienende, tragbare Schallmessgeräte, mit denen eine Überschreitung von Grenzwerten kontrolliert werden könnte?

Glasverbot

6. War die Zahl und Größe der Abfallbehälter (Eimer, Container etc.) im letzten Sommer immer ausreichend? Kam es vor, dass sie überfüllt waren? Wie steht die Verwaltung zum Vorschlag, auch Glascontainer aufzustellen, um eine Mülltrennung zu ermöglichen? Wie steht sie zur Idee, eine kleine „Entsorgunginsel“ zu ergänzen, die als zentrale, gut erkennbare Anlaufstelle neben einem Müllcontainer auch einen Glascontainer sowie öffentliche Öko-Toiletten enthält?
7. Liegt das Problem der Scherben nach den Erfahrungen eher darin, dass Flaschen achtlos liegen gelassen wurden oder dass sie bewusst neben (statt in) den Abfallbehältern abgestellt wurden (z. B. weil an Pfandsammler oder an Glastrennung gedacht wurde)?
8. Wann und wie häufig wurden im letzten Sommer „Müllscouts“ eingesetzt? Welche Erfahrungen wurden gemacht? Ist geplant, deren Einsatz diesen Sommer zu intensivieren? Wie sind die Kosten für deren Einsatz mit den Kosten für den Einsatz privater Sicherheitsdienste zu vergleichen?
9. Wann (zu welchen Uhrzeiten) wurden im letzten Sommer die Abfallbehälter geleert? Wann (zu welchen Uhrzeiten) wurde die Mole gereinigt? Welche Kosten wurden dadurch verursacht?
10. Wäre es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, herumliegende Flaschen noch abends durch den Entsorgungsbetrieb einzusammeln, um zu vermeiden, dass Scherben entstehen, die am darauffolgenden Morgen mühsam entfernt werden müssten? Gibt es Erfahrungen in Mainz mit abendlichen Leerungen von Behältern, Sammlungen von Flaschen oder Reinigung von Flächen? Wie sind die arbeitszeitlichen Regelungen im Entsorgungsbetrieb?

11. Wurden bereits kreative Ideen zur Eindämmung des Glas- und Einwegmülls geprüft wie Maßnahmen, die auf sogenannte Nudging-Ansätze aufbauen? (niedrigschwellige Anreize zur Verhaltensänderung, z. B. Abfall-Fangkörbe und eine Aufmerksamkeitsfokussierung auf die Abfallbehälter) Sind neue Werbestrategien gegen Müll, Glaszerstörung und Lärmbelästigung vorgesehen (z. B. Schilder mit Meener Sprüchen)? Wie steht die Verwaltung zum Vorschlag, die Abfallbehälter mit Leuchtmarkierungen zu versehen, damit sie im Dunkeln besser wahrgenommen werden?

Beide Verbote

12. Wie sollen die geplanten Verbote durchgesetzt werden? (Wie wird kontrolliert? Zu welchen Uhrzeiten? Mit wie viel Personal?)
13. Was ist der Grund, warum die Verwaltung zur Durchsetzung auch auf private Sicherheitsdienste setzt? Wie ist deren Qualifikation und Ausrüstung? Welche Kosten werden für den Einsatz im kommenden Sommer kalkuliert? Wie ist die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Ordnungsamt, Polizei und privaten Sicherheitsdiensten geplant?
14. In der Pressemitteilung der Stadt vom 09.03.2022 heißt es: „Auch die auf öffentlicher Fläche immer wieder zu beobachtenden und mittels mobiler Tische durchgeführten Trinkspiele werden ab sofort als illegale Sondernutzung gewertet.“ Was bezweckt die Verwaltung damit? Wieso möchte sie Spiele wie „Wikingerschach“ verbieten, die weder Lärm noch Abfälle produzieren? Wieso findet sich dies nicht in den beiden Beschlussvorlagen? Wie ist hierbei die Beteiligung der Gremien sichergestellt?

Allgemein

15. Seit wann hat sich nach Beobachtung der Verwaltung die Problematik am Winterhafen entscheidend verschärft? Sieht die Verwaltung einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der Schließung von Clubs, Bars, Kinos etc.? Sieht die Verwaltung die Chance, dass sich die Problematik mit dem Ende der Schließungen wieder entspannt?
16. Sind der Verwaltung die Ergebnisse der Untersuchung von Prof. Bierschenk (Institut für Ethnologie der Universität Mainz) bezüglich der Polizeistrategie am Winterhafen bekannt? Inwiefern wurden oder werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Lösungsstrategie der Verwaltung berücksichtigt?
17. Sind in der Vergangenheit am Winterhafen Streetworker eingesetzt worden? Wenn ja: Mit welchen Erfahrungen? Wenn nein: Wäre dies aus Sicht der Verwaltung künftig sinnvoll?
18. Ist die Verkehrsüberwachung in den problematischen Nächten im Einsatz, um das illegale Befahren bzw. Parken am Winterhafen zu unterbinden? Wenn nein: Ist die Polizei hier bei Fragen des ruhenden Verkehrs tätig geworden? Inwieweit tragen ausbleibende Kontrollen zur Attraktivität des Gebiets für auswärtige „Partytrupps“, die mit PKW anreisen, bei?
19. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass die Altstadt mehr öffentlichen Raum (entfernt von Wohnbebauung) zum Feiern und für Jugendkultur sowie auch zur ruhigen Erholung benötigt? Welche Orte hält die Verwaltung für geeignet – und für geeigneter als die Winterhafenmole? Inwiefern könnte der Bereich am Rheinufer beidseits der Theodor-Heuss-Brücke hierfür hergerichtet und attraktiviert werden? Wie steht die Verwaltung zur Initiative des Ortsbeirats für einen Schlossgarten?
20. Wird die Verwaltung einen „Runden Tisch“ der Jugendorganisationen der demokratischen Parteien des Stadtrats einberufen? Hier könnte nicht nur über die Situation am Winterhafen gesprochen werden, sondern auch grundsätzlich, auf welche Weise unser Altstadtufer für alle Generationen entwickelt werden und wie eine gemeinsame Verantwortung für das Leben am Fluss aussehen kann.

Wir bitten, die Beschlussfassung über das geplante Musik- und Glasverbot so lange zurückzustellen, bis die Verwaltung unsere Fragen beantworten kann und wir eine Lösung entwickeln können, die im betroffenen Stadtteil auf breite Akzeptanz stößt und tatsächlich realisierbar ist.

Renate Ammann, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Andreas Behringer, SPD

Giacomo Focke, Die Linke

Dr. Wolfgang Klee, FDP

Christiane Drescher, ÖDP



Beschlussvorlage

| öffentlich | | Drucksache Nr. 0010/2022 | |
|---|---------------------|-----------------------------|--------|
| Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21 | Datum 13.01.2022 | TOP | |
| Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.01.2022 | | | |
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz | Vorberatung | 27.01.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim | Anhörung | 01.02.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Oberstadt | Anhörung | 01.02.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Neustadt | Anhörung | 02.02.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim | Anhörung | 02.02.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Mombach | Anhörung | 03.02.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Finthen | Anhörung | 08.02.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg | Anhörung | 17.03.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld | Anhörung | 22.03.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Altstadt | Anhörung | 23.03.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Weisenau | Anhörung | 23.03.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Ebersheim | Anhörung | 24.03.2022 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Vorberatung | 29.03.2022 | Ö |
| Haupt- und Personalausschuss | Vorberatung | 30.03.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim | Anhörung | 31.03.2022 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 06.04.2022 | Ö |
| Betreff: 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018 | | | |
| Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen | | | |
| Mainz, 20. Januar 2022 | | | |
| gez. Steinkrüger | | | |
| Janina Steinkrüger Beigeordnete | | | |
| Mainz, 26. Januar 2022 | | | |
| gez. Ebling | | | |
| Michael Ebling Oberbürgermeister | | | |

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, zu beschließen.

Problembeschreibung/Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Änderung des als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung regelt die

Zuordnung der Straßen des Mainzer Stadtgebiets zur Wahrung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

Diese regelt das Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz, vom Stadtrat am 16. Mai 2001 einstimmig beschlossen und in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 erneut bestätigt.

Durch Änderungssatzungen wird das Straßenreinigungskonzept seitdem kontinuierlich - wie zuletzt mit Änderungssatzung vom 26. November 2018 - umgesetzt.

Das Straßenreinigungskonzept sieht vor, alle dem öffentlichen Verkehr neu gewidmeten Straßen in die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit aufzunehmen. Dabei werden einzelne Straßen der Stadtteile, in denen in der vorangegangenen Zeit die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen war (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn), in Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen und sind somit von den Anwohnern zu reinigen. In den übrigen Stadtteilen erfolgt eine Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses; das heißt, in die städtische Straßenreinigung durch den Entsorgungsbetrieb. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten gilt -stadtweit- grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses - somit also auch in den Stadtteilen Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn, in denen in der Vergangenheit in größeren zusammenhängenden Neubaugebieten die sogenannte Anliegerreinigung und keine städtische Straßenreinigung praktiziert wurde. Das gilt auch für das im Stadtteil Mainz-Ebersheim gelegene Baugebiet „E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände“. Dieses Neubaugebiet schließt direkt an das bereits im Jahre 2016 in die städtische Reinigung einbezogene Baugebiet „E 46 Zwischen den Straßen In den Teilern und Harxheimer Weg“ an.

Dieses Verfahren regelt, dass in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, dies grundsätzlich so bleibt; die dort neu hinzukommenden „größeren zusammenhängenden Neubaugebiete“ jedoch in die städtische Straßenreinigung aufzunehmen sind.

Darüber hinaus sieht das Straßenreinigungskonzept die stadtweite Gleichbehandlung und die Einbeziehung der gewidmeten Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten in die städtische Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb vor.

Im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz ist eine stringente Verfahrensweise von erheblicher Bedeutung.

Der beigefügte Entwurf zur 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, setzt die gefassten Beschlüsse des Stadtrats um und beinhaltet:

1. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil A
2. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil B

Inhaltsschwerpunkt des Satzungsentwurfes ist folglich die stadtweite Aufnahme der neu gewidmeten Verkehrsflächen in den aktuellen, größeren zusammenhängenden Neubaugebieten in das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung).

| Stadtteil | Neubaugebiet | Umfang der Aufnahme |
|----------------------------|---|--|
| Mainz-Ebersheim | E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände | Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind |
| Mainz-Gonsenheim | G 124 Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzbergstraße und Canisiusstraße und G 139 Wohngebiet Gonsbacherassen | Komplettaufnahme in Teil A die Plangebiete sind bereits größtenteils in Teil A aufgenommen, jetzt Aufnahme der restlichen Plangebiete |
| Mainz-Hartenberg/Münchfeld | H 95 Bahnflächen Mombacher Straße | Komplettaufnahme in Teil A |
| Mainz-Lerchenberg | Le 2 Nino-Erné-Straße | Teilaufnahme in Teil A bereits zum 01.01.2019 erfolgt, Aufnahme der restlichen Verkehrsflächen in Teil A |

| | | |
|------------------|--|---|
| Mainz-Neustadt | N 84 Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen | Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind |
| Mainz-Hechtsheim | He 124 Möbel- und Fachmarktzentrum | Teilaufnahme in Teil A (Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde)) |

Des Weiteren ist Gegenstand des Satzungsentwurfs die Neuregelung bzw. Präzisierung der Reinigungsverpflichtung auch auf Grundlage der von der Stadtverwaltung nachgeholten Widmungen sowie auf Grund von Straßen- und Platzbenennungen, Entziehung der Widmung und mangels Rechtskraft der Widmung, beispielsweise:

| Stadtteil | Straße bzw. Straßenbereich | Art der Präzisierung |
|----------------------------|---|---|
| Mainz-Hartenberg/Münchfeld | unter 1.1. „Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Reinigungsklasse (Rkl.) 61“ bzw. unter 1.2 „Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Rkl. 41“ | Neuaufnahme, war bisher nicht in Teil A aufgenommen |
| Mainz-Altstadt | „Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz“ und „Maria-Einsmann-Platz“, bisher Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Bauerngasse“ bzw. u.a. „Emmeransstraße | Um- bzw. Neubenennung von öffentlichen Verkehrsflächen |
| Mainz-Neustadt | öffentliche Verkehrsfläche „Am-Zoll- und Binnenhafen“ | Streichung aus Teil A wegen Umbenennung |
| Mainz-Oberstadt | „Hildegardstraße“ „Prof-Dagmar-Eißner-Weg“ | Streichung aus Teil A wegen Entwidmung Streichung aus Teil A mangels Rechtskraft der Widmung |

Neuaufnahmen in Teil B (Anliegerreinigung)

| Stadtteil | Straße bzw. Straßenbereich | Begründung für Aufnahme |
|-------------------|--|---|
| Mainz-Weisenau | „Hans-Schaubruch-Weg“ | Neubenennung |
| Mainz-Finthen | „Layenhöfer Chaussee“, von „Flugplatzstraße“ bis „Jean-Pierre-Jungels-Straße 13“ | Verkehrsflächen liegen in Bereichen, in denen Anliegerreinigung praktiziert wird |
| Mainz-Bretzenheim | „Jakob-Heinz-Straße“, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4 | Neuwidmung |
| Mainz-Lerchenberg | „Namenloser Fuß- und Radweg“, von in Höhe Rückseite „Nino-Erné-Straße 67 bis L 427“ | nach heutigem Kenntnisstand bereits 1972 gewidmet, Aufnahme in Teil B analog der zahlreichen Verbindungswege im Stadtteil Mainz-Lerchenberg |

2. Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 12. Änderungssatzung.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die durch die 12. Änderung der Straßenreinigungssatzung erhöhten Aufwendungen bei der städtischen Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb sind durch entsprechende Gebühreneinnahmen zu decken.

Anlage: Entwurf der 12. Änderungssatzung

ENTWURF

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, vom 2022

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) – BS 2020-1 –,

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) – BS 91-1 –

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158) – BS 610-10 –

am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Das

Straßenverzeichnis Teil A,

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 a) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt geändert:**

1.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

| Straßenbezeichnung | Stadtteil | Straßen- schlüssel | Rkl. |
|---------------------------|------------------|-------------------------------|-------------|
| Adolf-Ernst-Schuth-Straße | Go | 79238 | 11 |

| | | | |
|---|-----|-------|----|
| Am Zollhafen, hinter Haus-Nr. 9 - 13 | MzN | 00198 | 51 |
| An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 64 und Haus-Nr. 1 | MzN | 79375 | 11 |
| An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 62 a/62 und Hafenbecken | MzN | 79375 | 51 |
| An der Hafensbahn, nur von Inge-Reitz-Straße (entlang der Hafensbahn) bis zur Kaiserbrücke | MzN | 79373 | 41 |
| Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage | MzH | 79370 | 11 |
| Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch nur Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage | MzH | 79370 | 61 |
| Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz | MzA | 79401 | 13 |
| Eduard-Kreyßig-Ufer, von östlicher Seite/Rückseite Taunusstraße 66 bis Hafeneinfahrt (ohne Flurstück 93/17) | MzN | 79387 | 51 |
| Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde) | He | 79219 | 31 |
| Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke | MzN | 79403 | 51 |
| Heinz-Schier-Platz | Mo | 79402 | 51 |
| Inge-Reitz-Straße, nur von Rheinallee bis An der Hafensbahn (ehemals Teilstück Am Zoll- und Binnenhafen) | MzN | 79384 | 41 |
| Johann-Ambros-Becker-Weg | Eb | 79371 | 11 |
| Maria-Einsmann-Platz | MzA | 79400 | 56 |

| | | | |
|--|-----|-------|----|
| Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße | MzH | 01007 | 61 |
| Nino-Erné-Straße, jedoch nur Fuß- und Radweg entlang der L 427 und die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427 | Le | 01052 | 61 |
| Paul-Denis-Straße, jedoch nur Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße | MzH | 01089 | 61 |
| Rheinallee, entlang Haus-Nr. 62 a - 54 a | MzN | 01156 | 11 |
| Rheinallee, entlang Haus-Nr. 54 a/54 - 62 | MzN | 01156 | 51 |
| Schwester-Hedwig-Janson-Weg | Eb | 79372 | 11 |
| Taunusstraße, von in Höhe Haus-Nr. 66 - 65 (ohne Einfahrt Tiefgarage altes Weinlager) | MzN | 01302 | 11 |
| Taunusstraße, unter/hinter Haus-Nr. 55, hinter dem alten Weinlager von Rückseite Haus-Nr. 57 - 79 (einschließlich der Ecke in Höhe Haus-Nr. 81, jedoch ohne Kran 15), Stichwege seitlich Haus-Nr. 59 bzw. 61, Platz vor Treppenanlage Hafenbecken, Weg vor Haus-Nr. 66, Platz über der Tiefgarage Weinlager von in Höhe Haus-Nr. 59 - 65 und entlang Haus-Nr. 65 - 77 | MzN | 01302 | 51 |

1.2 Bei den nachbenannten Straßen werden der Reinigungsumfang und die Reinigungsklasse (Rkl.) wie folgt geregelt:

| Straßenbezeichnung | Stadtteil | Straßen- schlüssel | Rkl. |
|---|------------------|-------------------------------|-------------|
| Aenne-Ludwig-Straße, einschließlich Fußweg entlang Haus-Nr. 19 - 23 und An der Bruchspitze 87 d | Go | 79239 | 11 |
| Am Zollhafen, von Rheinallee bis Taunusstraße | MzN | 00198 | 12 |
| Harxheimer Weg, nördliche Straßenseite von Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße, südliche Straßenseite von in Höhe gegenüber Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße | Eb | 00623 | 11 |
| In den Teilern, jedoch nur Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1 | Eb | 00732 | 11 |
| Landwehrweg, drei Zuwege zu den Häusern Nr. 15 bis 41 und zu Obere Zahlbacher Straße 2 - 6 b | MzO | 00887 | 11 |
| Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße | MzH | 01007 | 41 |
| Nino-Erné-Straße, jedoch ohne den Fuß- und Radweg entlang der L 427 sowie ohne die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427 | Le | 01052 | 11 |
| Paul-Denis-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße | MzH | 01089 | 11 |
| Taunusstraße, von Kaiserstraße bis Am Zollhafen | MzN | 01302 | 12 |

| | | | |
|--------------------|----|-------|----|
| Willy-Brandt-Platz | Go | 01423 | 61 |
|--------------------|----|-------|----|

1.3 Die folgenden Straßen werden im Teil A des Straßenverzeichnisses gestrichen:

| Straßenbezeichnung | Stadtteil | Straßen- schlüssel | Rkl. |
|---|------------------|-------------------------------|-------------|
| Am Zoll- und Binnenhafen, (ehemals Gaßnerallee) von Rheinallee bis zur Kaiserbrücke | MzN | 00197 | 41 |
| Am Zoll- und Binnenhafen, abgehende Straßen von ehemaliger Gaßnerallee bis Hafengelände | MzN | 00197 | 31 |
| Hildegardstraße | MzO | 00661 | 11 |
| Prof.-Dagmar-Eißner-Weg | MzO | 79286 | 61 |

2. Das

Straßenverzeichnis Teil B,

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 b) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt ergänzt:**

2.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

| Straßenbezeichnung | Stadtteil | Straßen- schlüssel |
|---|------------------|-------------------------------|
| Hans-Schaubruch-Weg | Wei | 79404 |
| Jakob-Heinz-Straße, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4 | Bre | 79392 |
| Layenhöfer Chaussee, von Flugplatzstraße bis Jean-Pierre-Jungels-Straße 13 | Fi | 00899 |
| Namenloser Fuß- und Radweg, von in Höhe Rückseite Nino-Erné-Straße 67 bis L 427 | Le | – |

2.2 Bei den nachbenannten Straßen wird der Reinigungsumfang wie folgt geregelt:

| Straßenbezeichnung | Stadtteil | Straßen- schlüssel |
|--|------------------|-------------------------------|
| In den Teilern, ohne Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und ohne Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1 | Eb | 00732 |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Mainz, 2022
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

| | | |
|-----------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0314/2022 |
| Amt/Aktenzeichen V/61/68 | Datum 03.03.2022 | TOP |

| Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.03.2022 | | | |
|--|---------------|------------|--------|
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Verkehrsausschuss | Vorberatung | 22.03.2022 | Ö |
| Ortsbeirat Mainz-Altstadt | Kenntnisnahme | 23.03.2022 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 06.04.2022 | Ö |

| |
|---|
| <p>Betreff: Lückenschluss Straßenbahn Binger Straße Sachstand zum Vorplanungsstand und Beschluss für die weitere Vorgehensweise</p> |
| <p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 03.03.2022</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p> |
| <p>Mainz, 09.03.2022</p> <p>gez. Ebling</p> <p>Michael Ebling Oberbürgermeister</p> |

Beschlussvorschlag:

1. Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Altstadt** und der **Verkehrsausschuss** nehmen den aktuellen Planungsstand zur Kenntnis und befürworten die Vertiefung des Vorentwurfs.
2. Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem **Stadtrat**, die Mainzer Verkehrsgesellschaft und die Verkehrsverwaltung auf Grundlage des Vorplanungsstandes mit der Ausarbeitung einer Entwurfs- und Genehmigungsplanung zu beauftragen.

Sachverhalt

1. Sachverhalt

Neben dem Mobilitätswandel in Mainz, der eine Verschiebung der Verkehrsnutzung vom Pkw hin zum Umweltverbund und damit einhergehende Multimodalität ausweist, stellen auch jüngste Stadtratsbeschlüsse beispielsweise zur Klimaneutralität und zum Klimanotstand die Landeshauptstadt vor die Herausforderung, Maßnahmen im Sinne des Klima- und Umweltschutzes voranzutreiben. In diesem Zusammenhang trägt der Antrag 0943/2020 „Das Straßenbahnnetz weiter ausbauen“ diesen Entwicklungen Rechnung. Gemäß der aktuellen Mobilitätsbefragung von 2019 werden in Mainz im Gesamtverkehr lediglich 39 % aller Wege im motorisierten Individualverkehr (MIV) zurückgelegt. Die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad, Fuß) werden für die verbleibenden 61 % der Wege genutzt, dabei entfallen 22 % auf den ÖPNV. Entsprechend ist es wichtig, für ein zukunfts- und leistungsfähiges Angebot von Bus und Bahn das Streckennetz weiter auszubauen und zu optimieren. Mit der Mainzelbahn konnte hierfür bereits ein Meilenstein realisiert werden. Die Stärken der Straßenbahn als nachhaltiges Transportmittel des öffentlichen Verkehrs sollten dabei auch weiterhin genutzt werden. Darüber hinaus ist es für ein funktionsfähiges und attraktives ÖPNV-Netz essentiell, Entlastung für den Sternverkehr am Hauptbahnhof zu schaffen. Hier spielt die Querspange über die Binger Straße eine entscheidende Rolle. Als Verknüpfung zwischen Hauptbahnhof West und Münsterplatz ermöglicht sie schon heute die direkte Anbindung für fünf Buslinien. Dabei entspricht die Straßenraumgestaltung der Binger Straße dem „Leitbild der autogerechten Stadt“, welches in den 1960er und 1970er Jahren Grundlage des Städtebaus war, heute aber nicht mehr den Mobilitätsansprüchen genügt. So stehen für den MIV vier Fahrspuren zur Verfügung, die von beidseitigen Parkbuchten begleitet werden. Für den nicht-motorisierten Verkehr verbleiben dagegen nur sehr unzureichende Wegebreiten. Als zentrale Zufahrtsachse aus nordwestlicher Richtung in die Innenstadt kann die Binger Straße ihrer Bedeutung für die gewachsenen Anforderungen des Umweltverbundes nicht mehr gerecht werden. Darüber hinaus bestehen gravierende Mängel in Bezug auf Aufenthaltsqualität, Begrünung und Stadtraumgestaltung. Mit der bereits etablierten Führung verschiedener Buslinien zwischen Münsterplatz und Alicenplatz zur Entlastung des Bahnhofsplatzes ab dem Jahr 2015 (Linie 28) sowie Ende 2019 (Linien 6, 64, 65 und 78) ist diese Achse von hoher Bedeutung für den ÖPNV. Mit der Straßenbahnplanung wird diese Funktion weiter verstärkt.

2. Lösung

Aufgrund der Nutzungs- und Bedarfsverschiebungen im Umweltverbund sowie der klaren Handlungserfordernisse im Sinne des Klimaschutzes bietet der Ausbau der Straßenbahntrasse die Möglichkeit, die Binger Straße den heutigen Anforderungen entsprechend umzubauen und zukunftsfähig zu gestalten. Die Planungsaufgabe für den rund 24m breiten Straßenquerschnitt ist angesichts der vielfältigen Ansprüche und Zwänge einerseits, den hohen Erwartungen an die Aufwertung des Straßenabschnitts andererseits sehr anspruchsvoll. Unter anderem sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Erreichbarkeit der Wohn-, Geschäfts- und Dienstleistungsbereiche zwischen den Achsen Gärtnergasse/Große Langgasse und Bauhofstraße/Flachmarktstraße muss weiterhin gegeben sein. Dies betrifft auch die Parkhäuser Proviantmagazin, Römerpassage und Balthasar-Maler-Platz.
- Für die Verkehrsmengen mit Quell-/Zielbeziehungen in die Innenstadt muss die erforderliche Leistungsfähigkeit sichergestellt werden.
- Für den Radverkehr mit einer Frequenz von heute rund 1.700 Fahrten im Querschnitt (bei steigender Tendenz) muss zukünftig mehr Fläche zur Verfügung stehen, auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Zudem muss den Radfahrer:innen Rechnung getragen werden, die in Richtung Regierungsviertel/Rhein die verkehrsreduzierte Hintere Bleiche nutzen.

- Verlagerungseffekte durch den Umbau der Binger Straße dürfen auch in Spitzenzeiten nicht zu einer Überlastung der Achse Parcusstraße/Kaiserstraße führen, auch vor dem Hintergrund der dort vorhandenen Luftmessstation.

2.1 Ergebnisse der Anlieger:innenworkshops

Zur Kommunikation der Straßenbahnplanung in der Binger Straße wurde ein partizipatives Dialog-Format gestartet, in dem die Anlieger:innen, Vertreter des Ortsbeirates sowie Interessensvertretungen die Möglichkeit hatten, sich frühzeitig über das Vorhaben zu informieren und Vorschläge in das Planungsverfahren mit einzubringen. In bisher zwei durchgeführten Workshops ergab sich eine Vielzahl an Forderungen, Vorschlägen und Hinweisen bezüglich der Umgestaltung der Binger Straße. Ein breiter Konsens bestand in der Erwartung, dass die Planung auf die gestiegene Bedeutung des Radverkehrs in Form einer besser ausgebauten Radverkehrsinfrastruktur reagieren müsse. Gleiches galt für Flächen für den Fußverkehr und die Gestaltung des öffentlichen Raums, der insbesondere im Hinblick auf die Anlage von Baumstandorten aufgewertet werden sollte. Vonseiten der Gewerbetreibenden kam der Hinweis, dass die Verfügbarkeit von Ladezonen zu gewährleisten sei. Zudem wurde gefordert, bei der Planung im Hinblick auf eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs „visionär“ zu denken, um MIV-Flächen anderen Belangen zuordnen zu können.

Die Eingaben aus den Workshops wurden durch das beauftragte Planungsbüro DB E&C geprüft und in Abstimmung mit der Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) und der Verwaltung in den vorliegenden Planungsentwurf integriert (Anlage 1), wobei Gestaltungsoptionen abseits der Verkehrsflächen für die Straßenbahn und den MIV noch variabel sind („Dispositionsflächen“). Im gleichen Sinne sind auch die Maßangaben in der Plandarstellung noch nicht abschließend fixiert, sondern dienen zunächst zur Orientierung und Illustration.

Dieser Planungsansatz bildet insofern die Grundlage, um die Nachweise der Funktionalität und Leistungsfähigkeit, die im folgenden Abschnitt beschrieben werden, durchführen zu können. Der Planungsentwurf sieht als tragfähigen Kompromiss zwischen den heutigen Anforderungen des Fuß- und Radverkehrs, den Haltestellen und einer verbesserten Aufenthaltsqualität sowie der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Straße für MIV und ÖPNV eine Reduzierung von 4 auf 3 Fahrspuren vor.

2.2 Ermittlung der relevanten Verkehrsbelastungen:

Um den Entwurf und die Verkehrsflächen für den MIV im Hinblick auf die notwendigen Erfordernisse ausreichend zu dimensionieren bzw. die Leistungsfähigkeit der Vorplanung bestätigen zu können, wurde das städtische Verkehrsmodell herangezogen. Die Verwaltung hat gemeinsam mit dem von der MVG beauftragten Gutachterbüro ZIV entschieden, die Zählraten und weitere Rahmenbedingungen der vorliegenden Daten aus den Jahren 2018/19 (im Rahmen der City-Bahn-Planung) zu verwenden. Diese liegen auf der „sicheren“ Seite, da sie aktuelle Effekte, beispielsweise den fortschreitenden Trend zur alternativen Verkehrsmittelwahl im Rahmen des zunehmenden Klimabewusstseins und eventuell dauerhafte Pandemie-Effekte wie verstärktes Home-Office und Verzicht auf Präsenztermine (noch) nicht berücksichtigen.

Wie oben dargestellt, wird die Große Bleiche zum Teil von Durchgangsverkehr befahren, d.h. von der Saarstraße/Binger Schlag bis zur Theodor-Heuss-Brücke. Dieser Verkehr soll künftig möglichst aus dem Straßenzug herausgehalten werden.

Wie schon bei der CityBahn-Planung angenommen und seinerzeit in den städtischen Gremien vorabgestimmt, beabsichtigt die Verwaltung, den Straßenabschnitt im Bereich Ernst-Ludwig-Platz und Deutschhausplatz für den MIV nur noch zu Anliegerzwecken befahrbar zu machen, d.h. zu

den Parkierungsanlagen und zu den Ministerien. Die weitreichende Herausnahme des MIV ermöglicht eine verkehrliche und stadträumliche Aufwertung, die vor allem dem Fuß- und Radverkehr zugutekommt.

Mit diesen Annahmen wurde sowohl auf makroskopischer Ebene (Verkehrsmodell und Verkehrsverlagerungen) als auch mikroskopisch (Simulation der Verkehrsabläufe mit iterativen Verbesserungsprozessen) die Leistungsfähigkeit untersucht.

In der Modellbetrachtung und der Simulation ergibt sich bereits zum gegenwärtigen Planungsstand, d.h. ohne eine weitere Optimierung in der Detailabstimmung, eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Das Gutachterbüro hat aber darauf hingewiesen, dass zu Spitzenzeiten keine Reserven mehr vorhanden sind und dann Störungen (z.B. ein illegal haltender LKW/Lieferdienst oder punktuelle Verkehrszunahmen durch Umleitungen/Straßensperrungen) die Verkehrsabläufe negativ beeinflussen. Vor dem Hintergrund werden weitere Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit verbessern und den Verkehrsfluss stabiler machen in Ergänzung zur Prüfung vorgeschlagen.

2.3 Planerische Ausgestaltung:

Ziel der verkehrsplanerischen Betrachtung war es, zu klären, inwieweit für die Verbesserung der Gesamtsituation in der Binger Straße auf einen der vier MIV-Fahstreifen verzichtet werden kann. Dies ist machbar, weil für die vorhandenen MIV-Verkehrsmengen grundsätzlich ein Fahstreifen ausreichend leistungsfähig ist. An den signalgeregelten Knotenpunkten sind jeweils zwei parallele Fahstreifen notwendig, um die Leistungsfähigkeit zu erreichen und den erforderlichen Stauraum bei Rotsignal zu bieten. Dies führte zu der jeweils richtungsbezogenen 2+1-Fahstreifenlösung (wie heute schon stadteinwärts) gemäß den beigefügten Planunterlagen. Eine besondere Herausforderung stellt die Haltestelle dar. Anders als bei der Planung der CityBahn mit Doppeltraktion wird jetzt von den in Mainz üblichen Straßenbahnfahrzeugen bzw. Fahrzeuglängen bis zu ca. 40 Metern für die Haltestellenplanung ausgegangen. Die meisten Straßenbahnen der MVG sind Einrichtungsfahrzeuge und verfügen lediglich auf der rechten Seite in Fahrtrichtung über Türen. Damit scheidet eine Mittelbahnsteiglösung (wie sie bei der CityBahn-Planung mit entsprechend ausgestatteten neuen Fahrzeugen möglich gewesen wäre) für die Haltestelle aus.

Eine Fahrbahnrandhaltestelle mit einer durchgängigen Bordhöhe von 24 cm (aus Gründen der Barrierefreiheit) ist dabei in Fahrtrichtung Münsterplatz nicht möglich, weil dort Hofzufahrten bestehen, an denen dann abgesenkt werden müsste. Gelöst werden kann dieses Problem durch eine „dynamische Haltestelle“ (Zeitinsel), bei der ein angehobener Bereich bei Fahrgastwechsel für den übrigen Verkehr gesperrt wird. Außerhalb dieser Zeiten kann Kfz- und Autoverkehr über dieses Plateau fahren, und so können auch die Hofzufahrten erreicht werden.

Für Busse eignet sich hingegen eine Fahrbahnrandhaltestelle kurz vor Einmündung der Bilhildisstraße, da Gelenk-Busse mit 18 m nur knapp die Hälfte an Bahnsteiglänge benötigen. Der Vorteil dieser gestaffelten Haltestellenanordnung liegt darin, dass der Verkehr nur bei Aktivierung der dynamischen Haltestelle/Zeitinsel angehalten werden muss, d.h. bei Halt der Straßenbahn. Busse können an der Fahrbahnrandhaltestelle auf der linken Fahrspur überholt werden. Durch diese Lösung, die schon in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 18. November 2021 vorgestellt wurde, konnten in der Simulation auch zur Spitzenzeit zufriedenstellende Verkehrsabläufe nachgewiesen werden, d.h. es kommt auch zu Spitzenzeiten nicht zu Überstauungen der Knotenpunkte Alicenplatz und Münsterplatz.

2.3.1 Radverkehr

Die Binger Straße ist mit rund 1.700 Fahrten im Querschnitt ein hochfrequentierter und wichtiger Straßenabschnitt für den Radverkehr. Die derzeit vorhandenen Radfahstreifen werden weder dieser Belastung noch den aktuell gültigen Regelwerken in Bezug auf die Breite gerecht. Mit der

Fahrstreifenreduzierung im MIV kann hier ein ausreichend dimensionierter Radfahrstreifen/Radweg in beiden Richtungen vorgesehen werden. Zudem bietet die dynamische Haltestelle/Zeitinsel die Möglichkeit, den bereits heute starken Linksabbiegeverkehr aus Richtung Alicenplatz in die Hintere Bleiche signalgesichert abzuwickeln.

2.3.2 Ladezonen/Lieferverkehr

Die Erreichbarkeit der Hofzufahrten, die u.a. auch für die Anlieferung von Material zu Produktionswerkstätten dienen, ist über die angehobene Fahrbahn der dynamischen Haltestelle gewährleistet. Weitere Ladezonen sollten angesichts der Erfahrungen aus anderen Planungsprojekten jüngerer Zeit in ausreichendem Maß vorgesehen werden, z.B. stadteinwärts oberhalb der Einmündung der Hinteren Bleiche.

2.3.3 Straßenraumgestaltung/Grün

Die Stabsstelle Stadtbildpflege/öffentliche Beleuchtung des Stadtplanungsamts befürwortet eine Wandverankerung der Oberleitungen, um den Straßenraum möglichst von Abspannmasten freizuhalten. Weitere stadtplanerische Bestrebungen zur Aufwertung des Stadteingangs decken sich weitreichend mit dem Ziel, mehr Grün im Straßenraum möglichst beidseits unterzubringen. Hierzu wird geprüft, ob die Verschwenkung der Gleise in Richtung Alicenplatz weiter nach Süden verschoben werden kann, um oberhalb der Hinteren Bleiche beidseits eine Baumreihe vorsehen zu können.

2.4 Potentiale zur Optimierung der Leistungsfähigkeit

Im derzeitigen Stand der Modellbetrachtung sind verschiedene Planungsparameter noch nicht detailliert eingearbeitet. Der Verkehrsablauf lässt sich mit digitaler Steuerung (z.B. mit Detektoren zur bedarfsgerechten und verkehrsabhängigen Beeinflussung der Signalanlagen) über den bisher simulierten Ablauf hinaus verbessern. Berücksichtigt werden kann so auch, dass die morgendliche MIV-Spitzenbelastung in der Binger Straße deutlich später als im übrigen Verkehrsnetz und auch zu einer anderen Zeit als die ÖPNV-Spitze auftritt. Darüber hinaus sind vielfältige Maßnahmen möglich, die eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit in der Binger Straße zur Folge haben. Diese zielen in der Regel auf eine Reduzierung der Verkehrsbelastung in der Binger Straße ab, indem nicht notwendige oder verlagerungsfähige Verkehre ferngehalten werden.

Die Maßnahmen reichen von „einfachen“ verkehrsbehördlichen Regelungen (z.B. Abbiegegeboten und -verboten) über Änderungen der Vorplanung (Verlegung der Bushaltestelle in Fahrtrichtung Alicenplatz) bis hin zu weitergehenden Überlegungen mit städtebaulich wünschenswerten Zielen wie der Schaffung von attraktiven Fußwege- und Fahrradachsen an anderer Stelle im Innenstadtbereich. Entsprechend bieten sich im Rahmen der Vertiefung der weiteren Planung Möglichkeiten, auf kritische Entwicklungen der Leistungsfähigkeit zu reagieren. So können beispielsweise nachfolgende Szenarien tiefer untersucht werden, die Synergien im Rahmen anderer Stadtentwicklungsprozesse (z.B. Integriertes Entwicklungskonzept Innenstadt Mainz – IEK) eröffnen. Exemplarisch kommen dafür zum Beispiel diese Anpassungen in Frage:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und verkehrsreduzierende Maßnahmen im Bereich Quintinsstraße/Schusterstraße/Flachmarktstraße für den MIV
- Verbot des Linksabbiegens von der Flachmarktstraße in die Große Bleiche
- Vollständige Unterbindung des MIV-Durchgangsverkehrs in der Großen Bleiche durch Kapung auf Höhe des Neubrunnenplatzes zwischen Zanggasse und Heidelbergerfaßgasse und damit Aufwertung der Achse Neubrunnenplatz/Lotharstraße in Richtung Innenstadt für Fußgänger:innen
- Einführung einer Einbahnstraßenregelung in der Großen Bleiche für eine richtungsbezogene Reduktion der Verkehrsmengen in der Binger Straße

Dabei skizzieren diese Maßnahmen einen Auszug erster Ideen, die sich zugunsten der Leistungsfähigkeit auswirken würden, die aber auch im Weiteren detaillierter untersucht werden müssten.

2.5 Fazit

Mit dem Bau der Straßenbahn durch die Binger Straße besteht die einmalige Chance, den gesamten Straßenraum aufzuwerten und zukunftsfähig zu gestalten und dabei alle Verkehrsarten im Sinne der Förderung der Verkehrswende angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Der vorgelegte Planungsentwurf ist das Ergebnis einer Variantenerarbeitung und -abwägung im Rahmen einer Vorplanung. Der Entwurf erfüllt alle wesentlichen Parameter in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Funktionalität und Regelkonformität (z.B. Fahrspur und Gehwegbreiten). Die Vorplanung umfasst von daher z.B. die Flächenfestlegungen im Lageplan, ein Grundgerüst der Signalumlaufplanung und die Fixierung anderer grundsätzlicher Parameter.

Für die jetzt folgende Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 3 und 4 HOAI) bittet die Verwaltung die städtischen Gremien um Einvernehmen und Zustimmung zum vorgelegten Vorplanungsstand. Die Verwaltung und die MVG werden, wie bei der Planung der „Mainzelbahn“, die städtischen Gremien bei den weiteren Planungsschritten fortlaufend einbinden.

Die Zustimmung der städtischen Gremien zur Vorplanung ist Voraussetzung und Startsignal, die Vorplanungen weiter zu bearbeiten und voraussichtlich im 3. Quartal eine Entwurfsplanung (HOAI-Phase 3) vorzulegen. Diese legt die Parameter, die in der Vorplanung noch mit einer gewissen Variabilität versehen waren, verbindlich fest, z.B. durch exakte Querschnitte und cm-genaue Lage- und Höhenpläne. Es werden hier alle notwendigen Aussagen getroffen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur technischen Prüfung, im Rahmen der Zuschussbeantragung, zur Öffentlichkeitsbeteiligung und anderer Schritte zur Erlangung des Baurechts notwendig sind.

Bis zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen besteht dann die Möglichkeit, die Spielräume auf den Bereichen abseits der reinen Verkehrsfläche weiter auszuloten. Hier wird der Fokus insbesondere auf Grünpflanzungen und Gestaltungselemente liegen.

2.6 Weitere Vorgehensweise:

Unter der Voraussetzung, dass die städtischen Gremien dem aktuellen Planungsstand zustimmen und die MVG mit der weiteren Vertiefung beauftragen, sind folgende Verfahrensschritte geplant:

| | |
|-----------------|--|
| 16.03.2022 | 3. Workshoptermin Partizipationsverfahren |
| April 2022 | Bürgerinformationsveranstaltung |
| 12.05.2022 | optional: Zwischenbericht der Verwaltung im Verkehrsausschuss über den Planungsfortschritt |
| Sept./Okt. 2022 | Gremienbeschlüsse Entwurfs-/Genehmigungsplanung |
| Okt./Nov. 2022 | Einreichung der Planfeststellungsunterlagen |

3. Alternativen

Grundsätzlich ist die Straßenbahntrasse mit einer Haltestelle auch bei Beibehaltung einer 4-spurigen Lösung für den MIV möglich. In der Folge wären dann aber die dringend notwendigen Verbesserungen für den Fußgänger- und Radverkehr nicht umsetzbar, da die erforderlichen Flächen fehlen. Zudem ist dann keine städtebauliche Aufwertung möglich.

Mit einer Reduzierung auf zwei durchgängige Fahrspuren für den MIV und den ÖPNV ist auch der Bau der Straßenbahntrasse mit Haltestelle umsetzbar. Damit verbunden ist aber ein erheblicher Verlust an Leistungsfähigkeit für den MIV, der zu Stauerscheinungen und/oder deutlichen Verlagerungseffekten auf benachbarte Verkehrsachsen führt. Die Verkehrsqualität für den ÖPNV wäre zu

Spitzenzeiten nicht ausreichend und die Erreichbarkeit der Innenstadt für die Quell- und Zielverkehre erheblich einschränkt.

Finanzierung

4. Ausgaben / Finanzierung

Die Planungen und Gutachten, die für die Herstellung des Baurechtes notwendig sind, werden von der MVG getragen.

5. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

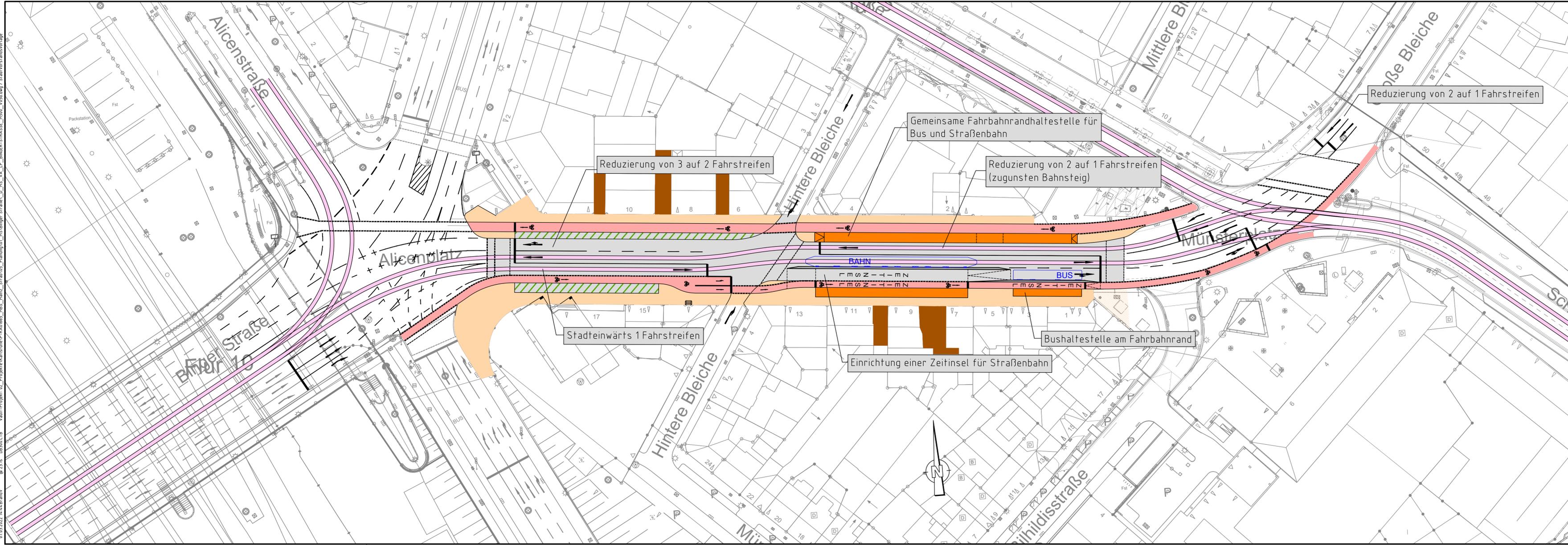
Keine Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Der Verkehrssektor und insbesondere der motorisierte Individualverkehr gehören zu den größten Verursachern von CO₂-Emissionen in Deutschland. Entsprechend stellt die Förderung des Umweltverbunds durch Umplanung bestehender Verkehrsflächen einen wichtigen Baustein einer klimafreundlichen und nachhaltigen Verkehrsentwicklung dar.

Der in der Beschlussvorlage vorgestellte Straßenbahn-Lückenschluss durch die Binger Straße steigert durch die Entlastung des ÖPNV-Knotenpunkts am Hauptbahnhofsvorplatz sowie Fahrzeitverkürzungen die Attraktivität des ÖPNV-Angebots in Mainz. Zudem werden bestehende Verkehrsflächen für den Fußverkehr und für den Radverkehr erweitert und aufgewertet. Durch diese Maßnahmen wird die Nutzungsmotivation des Umweltverbunds gesteigert und damit die nachhaltige Mobilität gefördert.

Die vorliegende Beschlussvorlage hat in Bezug auf Klimaschutz positive Auswirkungen und unterstützt die Bestrebungen der Landeshauptstadt Mainz auf dem Weg zur Klimaneutralität.



Legende:

- Bestand (Existing)
- Bestandsergänzung (Existing extension)
- Darstellung Bus / Bahn (Representation of bus / tram)

Gleisanlagen

- straßenbündiger Bahnkörper (Street-bound track body)
- Bahnsteig (Platform)

Straße

- Straße (Street)
- Gehweg (Sidewalk)
- Radweg (Bicycle path)
- Dispositionszone Baum / Ladezone / Feuerwehr (Disposition zone for trees / loading zone / fire department)
- Zufahrten Anlieger (Access for residents)

Grundlagen / Grenzen

- Kataster (Cadastral)

Datengrundlage: - Kataster Mainzer Bauamt, von August 2021
 - Leitungen Mainzer Verkehrsgesellschaft, von Februar 2021
 - Absteckplan Münsterplatz Mainzer Verkehrsgesellschaft, von März 2021
 - Vermessung Senger Consult GmbH von Juli 2021 / Februar 2022

| | | |
|---|--|--------------------------|
| Index: Änderungen bzw. Ergänzungen | Name: | Datum: |
| Auftraggeber: DB Engineering & Consulting GmbH Region Südwest Hinterm Hauptbahnhof 5 76137 Karlsruhe | Planverfasser: DB Engineering & Consulting GmbH Region Südwest Hinterm Hauptbahnhof 5 76137 Karlsruhe | Auftrag-Nr.: P-KA01665 |
| Ort, Datum, Unterschrift | Ort, Datum, Unterschrift | Ort, Datum, Unterschrift |
| Ort, Datum, Unterschrift | Ort, Datum, Unterschrift | Ort, Datum, Unterschrift |
| Ort, Datum, Unterschrift | Ort, Datum, Unterschrift | Ort, Datum, Unterschrift |

Projekt:

Straßenbahnausbau Mainz 2030

Abschnitt Innenstadt

Auftraggeber: Mainzer Mobilität
Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
Mozartstraße 8
55116 Mainz
Ort, Datum, Unterschrift

Maßstab: 1:500

Planbezeichnung: Lageplan
Binger Straße - V5d

Gewerk: Verkehrsanlagen
Planungsphase: Machbarkeitsstudie
Blatt von 1
Höhen- und Koordinatensystem: ETRS89/UTM32

VORABZUG

07.03.2022 14:44 BrandV @ 23.1s DB300CTB Vault-Projekt: 02_Projekte/Karlsruhe/P-KA01665_MBS_Mainz_Straßenbau_V5d_VA_LP_BINGER-STRASSE_MS00_V05d.dwg / Stadtvorstellung



Beschlussvorlage

| | | |
|-----------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0309/2022 |
| Amt/Aktenzeichen 61/61 5021 47 | Datum 02.03.2022 | TOP |

| Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.03.2022 | | | |
|--|---------------|------------|--------|
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Bau- und Sanierungsausschuss | Vorberatung | 24.03.2022 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Vorberatung | 29.03.2022 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 06.04.2022 | Ö |

| |
|---|
| <p>Betreff: Schlussabrechnung Sanierungsgebiete - Abschlagszahlung Schlussabrechnung der Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt-Teil A und Rotekopfgasse" sowie "Südliche Altstadt-Teil B" hier: Leistung einer Abschlagszahlung an das Land Rheinland-Pfalz (ADD) in Höhe der Einnahmen aus der Erhebung der Ausgleichsbeträgen in den Jahren 2017 - 2021</p> |
| <p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 02.03.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse</p> <p>Beigeordnete</p> |
| <p>Mainz, 08.03.2022</p> <p>gez. Michael Ebling Oberbürgermeister</p> |

Beschlussvorschlag:

Der **Bau- und Sanierungsausschuss**, der **Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen** empfehlen, der **Stadtrat** beauftragt die Verwaltung, an das Land Rheinland-Pfalz eine Abschlagszahlung in Höhe von € 3.364.674,82 entsprechend der Höhe der Einnahmen aus der Erhebung der Ausgleichsbeträge aus den Jahren 2017 bis 2021 zu leisten und die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von € 3.364.674,82 über die Inanspruchnahme der Rückstellung über den Teilhaushalt abzuwickeln.

Sachverhalt

Über eine Dauer von 40 Jahren lief in Mainz das Förderprogramm "Städtebauliche Erneuerung", aus dem die Stadt Mainz Zuwendungen in Höhe von insgesamt € 49.353.814,45 für alle Sanierungsgebiete erhielt. Grundlage hierfür ist das besondere Städtebaurecht im Baugesetzbuch (BauGB) und die ergänzenden Regelungen sowie die Verwaltungsvorschrift "Förderung der städtebaulichen Erneuerung" (VV-StBauE).

Auf Aufforderung des Landes hat die Stadt die Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt – Teil A" und "Südliche Altstadt – Teil B" zum Stichtag 30.06.2013 abgerechnet und die Abrechnungsunterlagen im Entwurf der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vorgelegt. Die Schlussabrechnung beinhaltet u. a. die für die Gesamtmaßnahme entstandenen förderfähigen Ausgaben und alle zweckgebundenen Einnahmen im Sanierungsgebiet ab 1971 (Teil A) bzw. 1990 (Teil B).

Die Zusammenstellung der Abrechnungsunterlagen im Jahr 2013 hatte gezeigt, dass die Stadt Mainz nach 41 Jahren Stadtsanierung einen Einnahmeüberhang von rund 7 Mio. € zu verzeichnen hat. Dieser Einnahmeüberhang, zu dem auch die derzeit eingenommenen Ausgleichsbeträge beitragen, ist im Zuge der Abrechnung an das Land zurückzuzahlen. Die genaue Höhe dieser Rückzahlung muss noch abschließend ermittelt werden, eine Rückstellung ist unter Berücksichtigung der im Vorfeld noch vorhandenen Unabwägbarkeiten über eine Höhe von 8,8 Mio. € vorgenommen worden. Bezüglich der Rückzahlungsmodalitäten ist im Zuge der nachfolgenden Abstimmungsgespräche zwischen ADD und der Stadt Mainz vereinbart worden, zunächst den Abschluss der anhängigen Gerichtsverfahren abzuwarten, um Sicherheit bezüglich der Einnahmesituation der Stadt Mainz zu erlangen. Nach Vorlage der Musterentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes wurden die Abstimmungsgespräche mit der ADD wieder aufgenommen. Soweit dieses Urteil und die weiteren Urteile zu Einnahmeverlusten geführt haben, kann dies bei der Schlussrechnung nunmehr berücksichtigt werden.

Ein erneutes Abstimmungsgespräch mit der ADD hatte nunmehr am 06.10.2021 stattgefunden. Hierbei wurden die Vertreter der ADD über den Sachstand der Erhebung der Ausgleichsbeträge informiert. In diesem Zusammenhang hat die ADD auf eine erforderliche Verzinsung dieser Einnahmen hingewiesen. Um diese Verzinsung zu vermeiden, bzw. möglichst gering zu halten, wurde seitens der ADD empfohlen, zeitnah eine Überweisung in Höhe der Summe der Einnahmen aus dem Zeitraum von 2017 bis 2021 vorzunehmen. Dieser Empfehlung soll nunmehr gefolgt werden und eine Abschlagszahlung in Höhe von € 3.364.674,82 vorgenommen werden.

Das Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport wurde über den Sachstand und die anvisierte Vorgehensweise informiert und es wurde hinsichtlich des weiteren Vorgehens, insbesondere zur Leistung der Abschlagszahlung, Einvernehmen erzielt.

In dem Abstimmungsgespräch mit der ADD am 06.10.2021 wurde neben der Thematik der Verzinsung und Teilrückzahlung auch festgelegt, dass nunmehr die Einnahmelisten seitens der Stadt aktualisiert werden sollen, insbesondere auf Basis der ergangenen Gerichtsurteile. Sobald nach Abgabe aller notwendigen Unterlagen die Vorprüfung durch die ADD abgeschlossen ist, wird die Schlussabrechnung erstellt und anschließend den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Der endgültige Rückzahlungsbetrag wird nach Abgabe der Schlussrechnung durch das Land festgesetzt.

Alternativen:

Es wird zunächst der Abschluss des Verfahrens zur Vorlage der Schlussrechnung abgewartet. Hierdurch besteht jedoch die Gefahr einer Verzinsung der Einnahmen.

Finanzierung

Die Abschlagszahlung in Höhe von 3.364.674,82 € wird durch die Inanspruchnahme der Rückstellung abgewickelt und an das Land ausgezahlt.

Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 09.01.2022



Vorlage 0041/2022

Antrag auf Namensgebung: des Platzes Inselstraße/Große Langgasse (gegenüber des Dr. Gisela-Thews Platzes)

in Ellen-Berta Marxsohn Platz

hiermit wird die Benennung dieses Platzes in Ellen Berta Marxsohn Platz, beantragt da Ellen Berta Marxsohn eine besondere Persönlichkeit der Mainzer Zeitgeschichte darstellt



Kurzbiographie

Ellen Berta Marxsohn (* 12. März 1929 in Mainz; † 1942 im Konzentrationslager Auschwitz), Enkelin des Mainzer Rabbiners Siegmund Salfeld.

Bis zu ihrer Emigration nach Frankreich Anfang 1939, lebte die Familie in Mainz in der Kaiserstraße 62. Ellen war eine hervorragende Schülerin. Noch 1942 wurde sie mit dem Prix d'excellence ihrer Schule ausgezeichnet. Im Alter von 13 Jahren, am 7. September 1942, wurde sie gemeinsam mit ihren Eltern, vom Durchgangslager Drancy in das Konzentrationslager Auschwitz Birkenau deportiert und kurz nach ihrer Ankunft ermordet.

Quelle: Broschüre: „Frauenleben in Magenza.“



Gez. Dr. Wolfgang Klee

Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 07.03.2022



Antrag

Entsiegelung des Platzes Gaustraße/Stefansberg,

wahrlich ein tristes Bild bietet der Platz an der Gaustraße/Stefansberg gegenüber der Vinothek Wangenrot unterhalb des Gautores, wo sich die Gaustraße gabelt. In der Mitte dieses Platzes ragt eine unschöne „CityLightSäule der Firma Stör“ und versperrt den Blick auf die historische St. Stephanskirche..

Schmutzige Steinplatten runden das öde Bild ab. Kein Grün, kein Baum, kein Strauch, wahllos abgestellte Fahrräder.

Zusätzlich zu den ziellos abgestellten Fahrräder gesellen sich wahllos abgestellten Elektro-Scooter

„Mit Beschluss 1310/2011 und 0783/2012 hat der Ortsbeirat bereits zweifach empfohlen an dieser Stelle eine MVGmeinRad Station zu installieren. Dies war aus technischen Gründen mit den festen Dock-Stationen damals nicht möglich, jedoch sind neue Stationen mit Geo-Fencing seit 2019 möglich und für diesen Standort geeignet. Etwaige Bedenken wegen Denkmalschutz bzw. Stadtbildpflege sind spätestens seit Installation der CityLightSäule, deren stadtbildprägende Wirkung äußerst nachteilig ist, obsolet. Von daher ist es längst überfällig, dass diese Empfehlung des Ortsbeirats an dieser Stelle umgesetzt wird.“

Dieser Platz befindet sich in einer der schönsten Lagen der Mainzer Altstadt in der Nähe der weltberühmten St. Stephan. Mehrere Gastronomien in der Umgebung wie die Vinothek Wangenrot, La Gallerie laden zum Verweilen ein.

Die Mainzer Altstadt würde durch eine Entsiegelung und Begrünung eine deutliche Aufwertung erfahren.

Fahrradständer könnten das Bild abrunden.

Es wird beantragt,

1. den Platz an der Gaustraße/Stefansberg umzugestalten und teilweise zu entsiegeln
2. geeignete Fahrradständer anzubringen und eine MVGmeinRad Station zu installieren
3. Die CityLightSäule der Firma Stör durch einen Baum zu ersetzen.

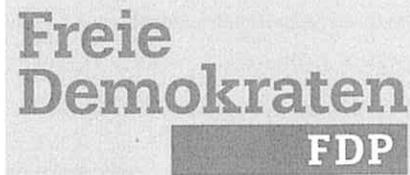
aktueller Zustand des Platzes



Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 07.03.2022



Vorlage-Nr. 0343/2022

Fahrradwege rund um die Gaustraße sicherer machen

Antrag

die Fahrradachse von Hechtsheim zur Innenstadt hat in letzter Zeit eine deutliche Aufwertung bekommen.

Es wurde beispielsweise eine Wärmesensor an dem Übergang Windmühlenstraße installiert, am Karcherweg eine Fahrradstraße eröffnet.

Was allerdings bleibt, sind neuralgische Punkte, die vorwiegend das Gebiet der Mainzer Altstadt betreffen.

Gerade in der Gaustraße sind Fahrradfahrer durch die Straßenbahn und den ständigen Autoverkehr besonders gefährdet.

Dies insbesondere, wenn man als Fahrradfahrer von der Innenstadt kommend in Richtung Gautor fährt, wo sich die Gaustraße gabelt (Gaustraße/Am Schottenhof) und die Fahrbahn sich dadurch zwangsläufig verengt.

Die alternative Route wäre vom Ballplatz aus, die Maria-Ward-Straße über den Stefansberg, Stefansplatz vorbei zu fahren und so über die Kleine Weißgasse, in die Große Weißgasse einzubiegen, um somit and das Gautor zu gelangen.

Allerdings verbietet ein Verbotsschild auch für Fahrradfahrer die Durchfahrt der kleinen Weißgasse. (Anlage)

Umgekehrt ergeben sich auch Gefahrenquellen, wenn man als Fahrradfahrer vom Gautor in die Innenstadt möchte, in Höhe des Schottenhofes, wenn die Gabelung der Gaustraße wieder einspurig wird und Fahrradfahrer in Richtung Stefansberg fahren müssen, da das weitere Befahren der Gaustraße in die Innenstadt wegen Sturzgefahr dort verboten ist. Eine sichere, ausreichende Markierung des weiteren Fahrradwegen in Richtung Stefansberg ist dort nicht klar zu erkennen, obwohl es zwar eine Bodenmarkierung und ein grünes Schild gibt. (Anlage)

Es wird beantragt:

1. Den Fahrradfahrer die Durchfahrt durch die Kleine Weißgasse in Richtung Große Weißgassen zum Gautor zu gewähren.
2. Eine ausreichende Markierung mit weiteren Piktogrammen und roter Fahrradmarkierung in Richtung Stefansberg zu realisieren.

Gez. Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 07.03.2022



Verbotsschild Kleine Weißgasse



Fahrradmarkierung in Richtung Stefansberg

Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CDU, SPD, Die Linke, FDP, ödp im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Antrag für die Ortsbeiratssitzung am 23. März 2022 Rheinufergestaltung

Vorlage-Nummer 0374/2022

Das Rheinufer ist für Besucher, die von der Rheinseite anreisen, aber auch für die Menschen, die aus den Stadtteilen und dem Umland an den Fluss kommen, die Visitenkarte der Stadt, die den ersten Eindruck prägt. Zudem ist sie aber auch das wichtigste Naherholungsgebiet der Altstadt-BewohnerInnen.

Das ganzheitliche Planungskonzept, das im RheinUferForum im Jahr 2000 für das Rheinufer entwickelt wurde, ist bisher nur in kleinen Teilbereichen umgesetzt worden, so dass der Eindruck eines unvollendeten „Flickenteppichs“ entsteht, der ein schlüssiges Gesamtkonzept vermissen lässt. Der unattraktive Gesamteindruck, den das Rheinufer daher entlang der Altstadt, aber auch darüber hinaus bei unseren Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Gästen hinterlässt, ist auf ein jahrzehntelanges Defizit an Gestaltungs- und Planungswilligkeit sowie auf Personal- und Finanzdefizite in der Grünpflege (Stichwort „Freiwillige Leistung“) zurückzuführen. Inzwischen bedarf auch dieses Konzept einer Aktualisierung, wie Ortsbeirat und Stadtrat in den vergangenen sechs Jahren immer wieder festgestellt haben.

Der OBR fordert die Verwaltung auf, den **umfassenden Planungs- und Gestaltungsbedarf für die Gesamtheit des Ufers** in der Altstadt anzuerkennen und in einer entsprechenden Verwaltungs- und Organisationsstruktur abzubilden. Ihre im Sachstandsbericht 0685/2016 zum Ausdruck kommende Haltung („Zusammenfassend wird keine planungsrechtliche Erforderlichkeit [...] und [...] auch keine Notwendigkeit zusätzlicher Rechtsinstrumente gesehen“) ist zu revidieren und die Forderung im Stadtratsbeschluss 0728/2019 („die Planungen aus dem RheinUferForum [...] auf den heutigen Stand zu aktualisieren“) ist endlich umzusetzen! Dabei sind für den OBR unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzergruppen und Anwohnerinteressen folgende **Prämissen** zu berücksichtigen:

1. Die Beteiligten des Rheinuferforums vor 22 Jahren konnten den 2019 ausgerufenen Klimanotstand in ihren Empfehlungen noch nicht berücksichtigen. Um die Auswirkungen des Klimawandels zu mildern und die Klimaresilienz der Stadt zu stärken, muss beides in eine Aktualisierung notwendigerweise einfließen. Da die in hohem Maße verdichtete und versiegelte Altstadt wenig Raum für die Schaffung neuer Grünflächen bietet, hält es der OBR für dringend geboten, entlang des Ufers **mehr Flächenanteile zu entsiegeln und zu begrünen. Der bestehende Baumbestand ist nach Kräften zu erhalten und zu ergänzen.** Aus Gründen der Nachhaltigkeit und im Sinne der Erhaltung des bestehenden und neu zu schaffenden Grüns ist für eine angemessene und intensivere Grünpflege unbedingt Sorge zu tragen. Das bedeutet, eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung sicher zu stellen.
2. Entlang des Rheinufers treffen **unterschiedliche Nutzungsinteressen** aufeinander. Gleichzeitig verlaufen seine Abschnitte in unterschiedlichen Distanzen zur angrenzenden Wohnbebauung. In Verbindung mit der häufig sehr hohen Aufenthaltsdichte führt dies nicht selten zu Konflikten, beispielsweise zwischen Besucher: innen, die Rad fahren, spazieren gehen, feiern, Sport treiben, spielen, Ruhe suchen, und Anwohner: innen.

Um ein verträglicheres Mit- und Nebeneinander der unterschiedlichen Interessen zu fördern, empfiehlt der OBR die **Gliederung der Uferzone in charakteristische Teilbereiche**, für die jeweils geeignete Regelungen gelten. Neben Abschnitten für Veranstaltungen, gastronomische Angebote, zum Feiern und Spielen haben auch Aufenthaltsflächen ohne Konsumzwang und mit „relativer Ruhe“ ihre Berechtigung. Die Gliederung muss verbindlich und in der Gestaltung vor Ort ablesbar sein.

3. Dringenden Regelungsbedarf sieht der OBR für die unmittelbar entlang des Rheinufer verlaufenden **Fuß- und Radwege**. Nutzer: innen des europäischen Radwanderweges erwarten zu Recht, dass Sie die Stadt möglichst konfliktfrei passieren können. Andererseits erwarten Fußgänger: innen, entlang des Ufers möglichst unbedrängt und gefahrlos spazieren gehen zu können. Daher beantragen wir eine **klare Trennung zwischen beiden Verkehren** und fordern die Verwaltung dazu auf, zu prüfen, auf welche Weise dies entlang des Ufers planerisch umgesetzt werden kann. Dies beinhaltet auch, für Barrierefreiheit auf den unterschiedlichen Ebenen des Rheinufer inklusive der Zu- und Abgänge und bzgl. des Belags (Rollstuhl- und Rollatorgerecht sowie fahrrad- und kinderwagengeeignet) zu sorgen.

R. Ammann + L. Julius

Ulrike Gerster

Andreas Behringer

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

CDU

SPD

Giacomo Focke

Dr. Wolfgang Klee

Christiane Drescher

Die Linke

FDP

ödp



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Vorlage-Nummer 0377/2022

Klimapolitik für die Altstadt **Teil 2: Bessere Mobilität für mehr Lebensqualität**

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 23. März 2022

Hintergrund

Der Klimawandel ist da. Politik und jede(r) Einzelne müssen handeln. Städte und vor allem Innenstädte sind herausragend betroffen. Daher ist kommunale Klimapolitik lebenswichtig. Der Ortsbeirat Altstadt hat in den ersten drei Jahren der laufenden Wahlperiode zahlreiche Lösungsvorschläge unterbreitet, wie Klimapolitik in der Altstadt konkret verwirklicht werden kann. Mit zwei Anträgen rufen wir Vorschläge der SPD in Erinnerung und fassen sie zusammen: Dem Teil 1 vom November 2021 (Begrünung) folgt nun der Teil 2 (Mobilität).

Beschluss

Der Ortsbeirat Altstadt bittet die Verwaltung um Prüfung und Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Sicherung des Fußgängerverkehrs

- ✦ Fußgänger sind die zahlenmäßig größte Gruppe der Verkehrsteilnehmer in der Innenstadt. Im Rahmen der Verkehrswende soll der Fußverkehr verstärkt in den Fokus rücken sowie sicherer und attraktiver werden. Das Fahrradbüro soll zu einem Fuß- und Radverkehrsbüro weiterentwickelt werden.
- ✦ Barrierefreiheit durch ein Absenken der Bordsteinkanten gehören für ältere Menschen mit Rollatoren wie für Eltern mit Kinderwagen zu einem sicheren Fußgängerkonzept. Die Leitstreifen für Sehbehinderte sind durchgehend zu verbinden (Beispiel "Münsterplatz": Ampelmasten stehen mitten auf den Streifen oder sie enden an Häuserwänden), die akustischen Hilfen sind zu verstärken, die Sicherheit der Schulwege für Kinder zu garantieren.
- ✦ Für ältere Bürger, Rollatornutzer und Familien mit Kleinkindern ist das Kreuzen belebter Straßen mühsam und auch gefährlich. Ampeln sollen auch und vor allem Fußgängern helfen, und nicht nur auf die Optimierung des fließenden Verkehrs ausgerichtet sein. Zebrastreifen sind zu ergänzen, z. B. an der Ecke Quintinstraße/Schusterstraße.

2. Ausbau des Fahrradwegenetzes

- ✦ Gemäß Koalitionsvertrag der Mainzer Ampel sollen die Ergebnisse des "Bürgerbeteiligungsprozesses Radkonsens" Grundlage für die Weiterentwicklung des Radverkehrs in Mainz sein. Lücken im Radwegenetz der Altstadt sind zu schließen: Insbesondere benötigt die Kaiserstraße endlich einen Radweg.
- ✦ Insbesondere sind Kreuzungen für die Sicherheit der Fahrradfahrer von größter Bedeutung. Ein

gutes Beispiel ist der farblich hervorgehobene Radstreifen auf dem neu gestalteten Münsterplatz. Eine sehr gefährliche Situation besteht dagegen für die in Richtung Universität Fahrenen auf dem Abschnitt Stadthaus – Kreuzung Bahnhofsstraße – Alicebrücke.

- ✦ Unbefriedigend ist die Ausweisung von Fahrradspuren auf Bürgersteigen. Schnellfahrende Radler – besonders, wenn der Radweg bergab verläuft – sind für Fußgänger eine große Gefahr. Beim bestehenden Mix im Verkehrsraum sind Fußgängern und Radfahrern prinzipiell der nötige Vorrang einzuräumen. Trennsteine wie auf der Umbach verhindern, dass Fahrzeuge die Radwege zuparken und sie erhöhen die Sicherheit der Radler. Dies muss Planungsmaxime werden.
- ✦ Das Abstellkonzept muss weiterentwickelt werden: die bisher gebauten Fahrradbügel (um das Rad anzuketten) reichen nicht aus.
- ✦ So wie Fahrspuren für Autos nach beispielsweise Frostaufbrüchen überarbeitet werden, müssen auch Schäden auf den Radspuren zeitnah repariert werden. Geschieht das nicht, sind sie Quellen für schwere Unfälle mit dem Rad.
- ✦ Damit nachhaltig gebaut werden kann, ist ein Fahrrad-Leitplan für die Altstadt zu erarbeiten. (Die letzte Planung wurde 2007 aufgestellt. Für einen anderen Stadtteil ist dies bereits geschehen.) Es ist notwendig, dass besonders ausgewiesene Straßen für die Radanbindung der Außenbezirke an die Innenstadt vorgesehen werden.
- ✦ Der Ansatz im städtischen Haushalt für die Verbesserung der Fahrradinfrastruktur ist diesen Bedürfnissen anzupassen.

3. Fahrzeugverkehr

- ✦ Die Altstadt benötigt Logistikkonzepte für eine Reduktion des Lieferverkehrs: durch eine gemeinsame Auslieferung von Paketen und eine Bündelung der Anlieferung in einem Güterverteilzentrum außerhalb der Altstadt.
- ✦ Mehr Raum für Fußgänger(innen), für Radfahrer(innen) und für Bäume bedeuten weniger Platz für Autos. PKW-Stellplätze sind verstärkt von der Straße in Parkhäuser zu verlagern.
- ✦ Freie Kapazitäten in den Parkhäusern der Altstadt sollen insbesondere fürs Bewohnerparken genutzt werden. Mit den Parkhausbetreibern wie der städtischen PMG sollen diesbezüglich Gespräche geführt werden, wie ein auch preislich attraktives Modell eingeführt werden kann. Ziel ist auch, dadurch den Parksuchverkehr in den Straßen der Altstadt zu reduzieren.
- ✦ Um die Mobilität aller Bewohner(innen), besonders aber unserer älteren Bevölkerung, zu erhalten, muss der ÖPNV weiter attraktiviert werden, d. h. das Netz verdichtet und die Fahrt preiswerter werden. Der MainzPass soll weiterentwickelt werden, um möglichst vielen Gruppen eine günstige ÖPNV-Fahrt anbieten zu können. Alternative Angebote, z. B. Sammeltaxis wie der in einigen Mainzer Stadtteilen eingeführte MainzRIDER, sollen in den verkehrsschwachen Zeiten (nachts) auch in der Altstadt berücksichtigt werden.

Begründung

Die Wissenschaft hat schlüssig belegt, dass die dicht bebauten Städte mit ihrem Verkehr einen wesentlichen Anteil an der Klimaerwärmung haben. Deshalb muss auch auf der kommunalen Ebene konsequent gehandelt werden. Dabei müssen die Maßnahmen, die das mindern sollen, mit der Bürgerschaft besprochen und anschließend schnell umgesetzt werden. Bei der Reduzierung /Ersatz des PKW- / Kleinlastwagenverkehrs werden weitere Verbesserungen für die Lebensqualität in der Stadt erreicht.

Wie viele deutsche Innenstädte leidet die Mainzer Altstadt unter einer starken Belastung durch den motorisierten Individualverkehr. Es ist daher erfreulich zu sehen, dass der Fahrradverkehr in Mainz zunimmt. Ein vollständig und zusammenhängend geplantes Radwegenetz könnte den Umstieg vom Auto aufs Rad für weitere Verkehrsteilnehmer attraktiv machen und den Klimaschutz für Mainz

verbessern. Denn eine Fahrt mit dem Rad verringert den Schadstoffausstoß, reduziert den Lärm, entspannt bei der Parkplatzsuche. Fahrrad statt Auto – dieser Baustein einer allgemeinen Verkehrswende nützt besonders der Innenstadt.

Auch wenn die Unfälle in den letzten Jahren, an denen Fahrradfahrer beteiligt waren, erfreulicherweise zurückgegangen sind, fehlt immer noch ein einheitliches Radwegekonzept für die Innenstadt, das mit geringem Sicherheits-Risiko für Radfahrerinnen und Radfahrer nutzbar ist. Das bedeutet, dass für den wünschenswerten Umstieg aufs Rad breite, sichere Radachsen Innenstadt und Außenbezirke verbinden und dass mehr Fahrradparkplätze ein sicheres Abstellen der Räder in der Innenstadt ermöglichen.

Neben der Förderung des Radverkehrs gehört zu einer "Verkehrswende" aber auch die Weiterentwicklung des ÖPNV. Das bedeutet, Bahn und Bus müssen bezahlbar und günstiger als die Haltung eines eigenen Autos sein. Und zuallererst sind auch die Fußgänger Teil des öffentlichen Verkehrs und fordern ihre Rechte. Jede vermiedene Autofahrt in der Innenstadt ist ein Gewinn für die Gesamtstadt. Großstädte in Europa haben das bereits umgesetzt, andere sogar Teile ihrer Innenstadt für den motorisierten Verkehr gesperrt.

Der motorisierte Individualverkehr beansprucht den größten Anteil an Flächen im öffentlichen Raum. Neben den nötigen Fahrspuren braucht es fast immer den Seitenstreifen zum Abstellen der Fahrzeuge. Da er auch zu den größten Schadstoffproduzenten zählt, ist Ziel der "Mobilitätswende" nicht nur den Verkehr zu reduzieren, sondern den "Straßenraum auch zugunsten von Radverkehr, ÖPNV und Fußverkehr sowie von mehr Aufenthalts-, Grünflächen und Bäumen umzuverteilen" (Koalitionsvertrag).

Ilona Mende-Daum, SPD-Fraktion

Mit Dank an Jürgen Hoffmann



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23. März 2022

Informationspolitik und Mediale Strategie

In der überwiegend unvollständigen Antwort auf Anfrage 0349/2021 („Mieterparkplatz zwischen Schiller- und Ballplatz“) hat Beigeordnete Grosse am 10. März 2021 immerhin geantwortet: „Eine Berichterstattung zur Flächenbilanz, zur geplanten Gestaltung der angefragten Fläche und auch zur Stellplatzbilanz wird nach Abschluss der Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin erfolgen.“ In den darauffolgenden Monaten führten wiederholte Fragen von Mandatstragenden bei der Verwaltung über den Verlauf der Verhandlungen über den städtebaulichen Vertrag und zu den Bedingungen, zu denen eine öffentliche Nutzung oder gar Besitz des Parkplatzes zwischen Ballplatz und Weißliliengasse erfolgen könnte, zu keinen verwertbaren Ergebnissen. Auch die nichtöffentliche Vorlage, die am 10. November 2021 im Ortsbeirat beraten wurde, enthielt keinerlei Bezug zu dieser Fläche.

Dennoch war am 15. Januar 2022 in einer lokalen Tageszeitung zu lesen: „Dass der Öffentlichkeit 300 Quadratmeter ‚verloren‘ gehen, stimme zudem nicht. Schließlich erhalte die Stadt im Gegenzug Flächen hinter dem sogenannten ‚Foto Oehling‘-Komplex, zwischen Ballplatz und Schillerstraße. [... Das] habe man [...] in einem weiteren Verfahren geregelt, erklärt Tim Gemünden. Mengenmäßig genau die Fläche, die an der Lu [...] an öffentlichem Raum verschwinde, werde der Stadt dort wieder zurück gegeben.“

In der Antwort auf Anfrage 0084/2022, die vom 31. Januar 2022 datiert, wurden die Fragen größtenteils umgangen, nicht oder nur sehr pauschal beantwortet, oder es wurde auf Vorlagen hingewiesen, die den Gegenstand der Frage nicht erwähnten.

Wir fragen daher die Ortsverwaltung:

1) Stimmt die Information, die im Zeitungsartikel zu lesen war? Falls nein (oder nur teilweise), wie bewertet die städtische Pressestelle, dass die Öffentlichkeit irreführend (insbesondere darüber, dass laufende Verhandlungen mit ungewissem Ausgang im Artikel als beschlossene Sache dargestellt werden) informiert wird? Falls ja, warum werden städtische Gremienmitglieder nicht durch die Stadt über diese Vorgänge informiert, damit sie den Wahrheitsgehalt unabhängig und neutral überprüfen können?

2) In welchem „weiteren Verfahren“ wurde der Übergang der Parkplatzfläche an die Stadt geregelt, und **wann** wurde dies geregelt? Wann wird dieses Verfahren den Gremienmitgliedern zur Kenntnis gegeben (vor oder nach der medialen Verbreitung)?

3) Warum wurde das Grundstücksgeschäft, das Gegenstand der Vorlage vom 10. November 2021 war, abgekoppelt von den weiteren Grundstücksgeschäften, die Gegenstand der Verhandlungen zur Parkplatzfläche waren? Sind die Verhandlungen zur



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Parkplatzfläche zwischenzeitlich abgeschlossen? Falls ja, warum wurden die Gremien nicht über den Abschluss der Verhandlungen informiert? Falls nein, warum widerspricht die Stadt der medialen Darstellung durch Herrn Gemünden nicht?

4) Zu welchem Bodenrichtwert erfolgt der Grundstücksübergang von dem Herr Gemünden im Artikel vom 15. Januar spricht? Wenn die Parteien über den Bodenrichtwert noch nicht einig sind, warum stellt die Verwaltung dies in der Öffentlichkeit nicht klar?

5) Welche Rettungswege, mit welchem Flächenbedarf, müssen auf der Rückseite des angrenzenden Gebäudes verortet werden?

6) Für die Öffentlichkeit ist es verwirrend und schwer nachvollziehbar, wenn in den städtischen Stellungnahmen zur nichtöffentlichen Vorlage von November 2021 von einem Grundstückstausch gesprochen wird, und nicht von einem Nettoflächenverlust? Warum wählt die städtische Pressestelle solche missverständlichen Formulierungen? Inwieweit ist die Fehlinterpretation durch die Öffentlichkeit, dass es sich bei der Tauschfläche um die Parkplatzfläche handeln könnte, oder dass der Tausch 1:1 aufgehen könnte, als Teil der medialen Strategie der Stadt gewollt?

7) Die städtische Stellungnahme zum Vorgang vom November 2021 betont ausdrücklich, dass der Ortsbeirat hierzu angehört wurde. Inwieweit wurde das Ergebnis der Anhörung des Ortsbeirats (eine einstimmige Ablehnung!) von den folgenden Gremien berücksichtigt? Wie wurde das Ergebnis der Anhörung in der Stadtratssitzung am 24. November den Ratsmitgliedern durch die Sitzungsleitung kommuniziert? Was hat die städtische Pressestelle mit der ausdrücklichen Erwähnung der Anhörung im Ortsbeirat ohne Erwähnung des Ergebnisses bezweckt?

Renate Ammann

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Antwort zur Anfrage Nr. 0244/2022 im Ortsbeirat Altstadt betreffend

Informationspolitik und mediale Strategie (Grüne)

Die Anfrage wird unter Zuhilfenahme des Schreibens der Beigeordneten Matz vom 31. Januar 2022 zu Anfrage 0084/2022, in dem Stellungnahmen der Dezernate I und VI enthalten sind, wie folgt beantwortet:

1) Stimmt die Information, die im Zeitungsartikel zu lesen war? Falls nein (oder nur teilweise), wie bewertet die städtische Pressestelle, dass die Öffentlichkeit irreführend informiert wird (insbesondere darüber, dass laufende Verhandlungen mit ungewissem Ausgang im Artikel als beschlossene Sache dargestellt werden)? Falls ja, warum werden städtische Gremienmitglieder nicht durch die Stadt über diese Vorgänge informiert, damit sie den Wahrheitsgehalt unabhängig und neutral überprüfen können?

Die Informationen im Zeitungsartikel stimmen nicht alle. Dort wurde seitens des Projektentwicklers ein Gegenstand von laufenden, noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen, als „geregelt“ dargestellt. Zu den seitens der Projektgesellschaft an die Medien gegebenen Auskünften nahm das Dezernat I keine Stellung, sondern teilte nur mit, die Stellungnahme, die von der städtischen Pressestelle selbst abgegeben wurde, sei klar formuliert. Mangels anders lautender Aussagen der Pressestelle muss die Ortsverwaltung davon ausgehen, dass die städtische Pressestelle sich in ihrer Zuständigkeit nicht angesprochen fühlt, wenn der Projektentwickler durch selektives Informieren über nicht abgeschlossene Verhandlungen ein mediales Bild entstehen lässt, das mit dem Informationsstand der Gremien nicht übereinstimmt.

2) In welchem „weiteren Verfahren“ wurde der Übergang der Parkplatzfläche an die Stadt geregelt, und wann wurde dies geregelt? Wann wird dieses Verfahren den Gremienmitgliedern zur Kenntnis gegeben (vor oder nach der medialen Verbreitung)?

Bei dem Verfahren, von dem Herr Gemünden spricht, geht es um die Verhandlungen über den städtebaulichen Vertrag. Diese Verhandlungen sind nach Auskunft des Dezernates VI noch nicht abgeschlossen. Somit trifft es nicht zu, dass der Übergang der Parkplatzfläche an die Stadt „geregelt“ sei.

Es ist anzunehmen, dass die mediale Verbreitung eines Zwischenstands dieser Verhandlungen seitens des Projektentwicklers unabgesprochen mit der Verwaltung geschah. Das Ergebnis der Verhandlungen wird die Verwaltung jedoch erst nach deren Abschluss den Gremien mitteilen — und somit Monate nach der medialen Verbreitung der Darstellung durch den Projektentwickler. Ob zu dem Zeitpunkt das Ergebnis noch dasselbe sein wird, wie der Zwischenstand, der im Artikel vom 15. Januar vermeldet wurde, ist derzeit nicht klar. Bisher angekündigte Abrissarbeiten für September 2021 in der Fuststraße (AZ, 5. Februar 2021), die bis heute noch nicht angefangen haben, lassen Zweifel an der Umsetzung von Ankündigungen des Projektentwicklers in der Presse entstehen.

3) Warum wurde das Grundstücksgeschäft, das Gegenstand der Vorlage vom 10. November 2021 war, abgekoppelt von den weiteren Grundstücksgeschäften, die Gegenstand der Verhandlungen zur Parkplatzfläche waren? Sind die Verhandlungen zur Parkplatzfläche zwischenzeitlich abgeschlossen? Falls ja, warum wurden die Gremien nicht über den Abschluss der Verhandlungen informiert? Falls nein, warum widerspricht die Stadt der medialen Darstellung durch Herrn Gemünden nicht?

Auf die Frage, warum die Grundstücksgeschäfte beidseits der Weißliliengasse voneinander getrennt wurden, gibt die zuständige Liegenschaftsdezernentin überhaupt keine Antwort. Die Verhandlungen zur Parkplatzfläche sind noch nicht abgeschlossen. Warum die Stadt der medialen Darstellung durch Herrn Gemünden, wonach das Ergebnis schon feststünde, nicht widerspricht, wird nicht erläutert.

4) Zu welchem Bodenrichtwert erfolgt der Grundstücksübergang von dem Herr Gemünden im Artikel vom 15. Januar spricht? Wenn die Parteien über den Bodenrichtwert noch nicht einig sind, warum stellt die Verwaltung dies in der Öffentlichkeit nicht klar?

Erst nach Abschluss der Verhandlungen über den städtebaulichen Vertrag kann die Liegenschaftsverwaltung Aussagen über die endgültige Bewertung der sogenannten ‚Foto Oehling-Fläche‘ treffen. Obwohl die Bedingungen der Grundstücksübertragung westlich der Weißliliengasse damit noch nicht endverhandelt sind (entgegen der Aussage des Projektentwicklers, dies sei „geregelt“), sieht die städtische Pressestelle keinen Anlass für eine Klarstellung, begründet diese Haltung jedoch nicht.

5) Welche Rettungswege mit welchem Flächenbedarf müssen auf der Rückseite des angrenzenden Gebäudes verortet werden?

Der Ortsverwaltung liegen keine weitere Informationen zu diesen Fragen vor, als das, was seitens des Projektentwicklers in der Presse zu lesen war. Die Bauverwaltung hat erklärt, dass die Gremien erst nach Abschluss der Verhandlungen informiert werden. Sie hat darüber hinaus auf eine nicht-öffentliche Vorlage in der Ortsbeiratssitzung vom 10. November 2021 verwiesen, bei der diese Fragen jedoch überhaupt nicht thematisiert waren. Die Ortsverwaltung bedauert, dass die Bauverwaltung derzeit noch nicht gewillt ist, diesen Sachverhalt dem Ortsbeirat zu erläutern, obwohl der Projektentwickler bereits der Presse gegenüber Stellung bezogen hat.

6) Für die Öffentlichkeit ist es verwirrend und schwer nachvollziehbar, wenn in den städtischen Stellungnahmen zur nichtöffentlichen Vorlage vom November 2021 von einem Grundstückstausch gesprochen wird, und nicht von einem Nettoflächenverlust. Warum wählt die städtische Pressestelle solche missverständlichen Formulierungen? Inwieweit ist die Fehlinterpretation durch die Öffentlichkeit, dass es sich bei der Tauschfläche um die Parkplatzfläche handle oder dass der Tausch 1:1 aufgehen könnte, als Teil der medialen Strategie der Stadt gewollt?

Die Ortsverwaltung hält an dieser Stelle fest, dass der Gegenstand der nicht-öffentlichen Vorlage bereits zehn Monate früher öffentlich behandelt wurde in der Begründung zum Bebauungsplan A 262, auf den Seiten 21-22. Dort wird in Abbildung 14 („Grafische Darstellung Flächenbilanzierung“) dargestellt, welche Flächen von der Stadt an den

Projektentwickler abzutreten sind, und welche Flächen vom Projektentwickler an die Stadt abgetreten werden. Es heißt dort, es werden 632 qm in der Ludwigsstraße sowie 59 qm in der Fuststraße von der Stadt abgegeben, und 379 qm im Bereich Ludwigsstraße/Karstadt an die Stadt vom Projektentwickler übertragen werden. „Im Ergebnis soll der Vorhabenträgerin daher eine Fläche von 312 qm eigentumsrechtlich seitens der Stadt zur Verfügung gestellt werden,“ so die Begründung auf Seite 21. Das Areal auf der anderen Seite der Weißliliengasse wird weder in dieser Vorlage noch in der nicht-öffentlichen Vorlage erwähnt. Der Flächentausch, um den es bei der nicht-öffentlichen Vorlage geht, geht somit weder 1:1 auf, noch geht es dabei um die sogenannte „Foto-Oehling-Fläche“.

Das Dezernat I teilt die Einschätzung der Fragestellerin nicht, dass die Stellungnahme zu Fehlinterpretationen führe. Die Ortsverwaltung hat in Bürgergesprächen jedoch festgestellt, dass solche Fehlinterpretationen durchaus anzutreffen sind, und bedauert, dass in den städtischen Stellungnahmen zur nicht-öffentlichen Vorlage nicht deutlicher von einem Nettoflächenverlust gesprochen wird. In Anbetracht der sehr knapp gehaltenen Äußerung des Dezernats I, bei der auf die Motivationen hinter der medialen Strategie nicht eingegangen wird, muss die Antwort auf die zweite Teilfrage Gegenstand von Spekulationen bleiben.

7) Die städtische Stellungnahme zum Vorgang vom November 2021 betont ausdrücklich, dass der Ortsbeirat hierzu angehört wurde. Inwieweit wurde das Ergebnis der Anhörung des Ortsbeirats (eine einstimmige Ablehnung!) von den folgenden Gremien berücksichtigt? Wie wurde das Ergebnis der Anhörung in der Stadtratssitzung am 24. November den Ratsmitgliedern durch die Sitzungsleitung kommuniziert? Was hat die städtische Pressestelle mit der ausdrücklichen Erwähnung der Anhörung im Ortsbeirat ohne Erwähnung des Ergebnisses bezweckt?

Die städtischen Gremien sind nicht verpflichtet, der Empfehlung des Ortsbeirats zu folgen. Inwieweit die einzelnen Stadtratsmitglieder die den Fraktionen vorliegende Information über das Ergebnis der Anhörung auch aktiv abgerufen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigt haben, lässt sich nicht nachträglich rekonstruieren. Die Sitzungsleitung hat im Verlauf der Stadtratssitzung das Anhörungsergebnis nicht mündlich erwähnt. Dies entspricht dem üblichen Sitzungsverlauf auch bei anderen Beratungsgegenständen. Alle drei städtische Gremien (Wirtschaftsausschuss, Finanzausschuss, Stadtrat) haben sich mehrheitlich gegenteilig zum einstimmigen Ergebnis der Anhörung im Ortsbeirat positioniert. Die Ortsverwaltung bedauert ausdrücklich, dass die Gremienmitglieder dem Anhörungsergebnis offenbar so wenig Gewicht beigemessen haben.

Zur Frage, was die Pressestelle mit der Erwähnung der Anhörung im Ortsbeirat bezweckt hat, liegen der Ortsverwaltung keine Informationen vor. Auch in diesem Fall bleibt die Motivation der städtischen Pressestelle — mangels Eigenauskunft — Gegenstand von Spekulationen. Die Einhaltung der zeitlichen Reihenfolge (Anhörung im Ortsbeirat lag zwei Wochen vor Beschlussfassung im Stadtrat) hat niemand in Frage gestellt.

Mainz, den 17. Februar 2022

gez.
Brian Huck
Ortsvorsteher



Antwort zur Anfrage Nr. 0344/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Aktualisierung WC-Angaben auf Stadtplänen (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1.) Ist die Aktualisierung der Stadtpläne erfolgt? Falls nein, warum nicht, und welcher neuer Aktualisierungstermin ist inzwischen vorgesehen?

Die Print-Ausgabe des „Mainzer Innenstadtplans für Menschen mit Gehbehinderung“ wurde im Jahr 2021 aktualisiert und in einer Neu-Auflage von 5.000 Exemplaren neu gedruckt. Darin sind alle barrierefreien öffentlichen Toiletten aufgeführt.

Die Stadtpläne liegen an beiden Standorten der Tourismus Information, im Bürgeramt und in den Ortsverwaltungen aus. Auch wurden sie an die Mainzer Altenheime und Krankenhäuser versandt.

- 2.) Falls die Aktualisierung erfolgt ist, sind nun die WC-Anlagen auf dem Stadtplan markiert, und ist die Barrierefreiheit der einzelnen Anlagen z.B. durch farbliche Codierung?
Falls nein, warum nicht?
- 3.) Sind auch Angaben zu den Öffnungszeiten der WC-Anlagen an den Stelen anzutreffen?
Falls nein, warum nicht?

Eine Aufnahme der gewünschten komplexen Informationen auf den Fußgängerstelen ist nicht möglich. Leitsysteme im öffentlichen Raum haben verschiedene Anforderungen an Klarheit, Lesbarkeit und Orientierung zu erfüllen, die neben den für ÖPNV, Parken, öffentliche Gebäude, Straßen und Fußgängerzonen vorgegebenen Farben keine weiteren Diversifizierungen vertragen. Detaillierte Informationen stellt die Verwaltung jedoch online auf www.mainz.de zur Verfügung.

Mainz, 24.03.2022

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23. März 2022

Aktualisierung WC-Angaben auf Stadtpläne

In der Antwort auf Anfrage 1840/2020 schrieb die Verwaltung, eine Aktualisierung der Stadtpläne, die an Informationsstelen in der Altstadt zu finden sind, würde „nach Möglichkeit zum Ende des Jahres 2021 [...] erfolgen“. Danach wäre es möglich, unsere Anregung einer Markierung der WC-Anlagen mitsamt deren Barrierefreiheit umzusetzen.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Ist die Aktualisierung der Stadtpläne erfolgt? Falls nein, warum nicht, und welcher neuer Aktualisierungstermin ist inzwischen vorgesehen?
- 2) Falls die Aktualisierung erfolgt ist, sind nun die WC-Anlagen auf dem Stadtplan markiert, und ist die Barrierefreiheit der einzelnen Anlagen z.B. durch farbliche Codierung erkennbar? Falls nein, warum nicht?
- 3) Sind auch Angaben zu den Öffnungszeiten der WC-Anlagen an den Stelen anzutreffen? Falls nein, warum nicht?

Viviane Coppess
Mitglied des Ortsbeirats
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Vorlage-Nummer 0375/2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23. März 2022

Platzgestaltung vor dem neuen RGZM

In der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 02.08.21 Drucksache Nr. 1132/2021 zum CDU-Antrag 0883/2021 (in dem ein Fontänenbrunnen für den Vorplatz des RGZM vom Ortsbeirat einstimmig beschlossen wurde) wurde dem Ortsbeirat folgender Sachstandsbericht gegeben: Verwiesen wird auf die vom Land RLP beauftragte Planung durch das Landschaftsarchitekturbüro „Die Landschaftsarchitekten Bittkau-Bartfelder“, das wiederum in Abstimmung mit den Ämtern der Stadtverwaltung erfolgt sei. Ein Brunnen sei in den Planungen nicht vorgesehen und eine nachträgliche Planung und Realisierung „mit erheblichem Aufwand und Mehrkosten verbunden. Die derzeitige Bauausführung würde zum einen verzögert. Bereits neu hergestellte Flächen müssten zudem für die Verlegung von Kanal-, Wasser- und Stromleitungen wiederaufgenommen und neuverlegt werden.“ Außerdem befinde sich das Grundstück aktuell nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Mainz, so dass diese „weder eine Zuständigkeit noch finanzielle Möglichkeiten zum Bau einer Brunnenanlage“ habe.

In der MAZ vom 18.01.22 widerspricht die RGZM-Generaldirektorin Alexandra Busch dieser Aussage: „Die Platzgestaltung ist Sache der Stadt“ und bezeichnet den Platz als „einen der größten Plätze der Stadt mit einer sehr hohen Aufenthaltsqualität.“

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Wie erklärt die Verwaltung den Widerspruch bzgl. der Planungshoheit zwischen den Aussagen der Verwaltung und denen der RGZM-Generaldirektorin?
- 2) Stimmt die Verwaltung der Aussage der RGZM-Generaldirektorin zu, dass es sich um „einen der größten Plätze der Stadt mit einer sehr hohen Aufenthaltsqualität“? Falls ja, wieso findet bei einem so wichtigen Planungsprojekt keine öffentliche Information und Beteiligung statt? Falls nein, wieso nicht?
- 3) Wieso erklärt die Verwaltung bereits im August 2021, dass die Planung eines vom Ortsbeirat Altstadt einstimmig beschlossenen Fontänenbrunnens nicht mehr möglich sei? Bedeutet diese Aussage, dass die Planungen bereits abgeschlossen sind ohne BürgerInnen und Ortsbeirat wie ursprünglich versprochen an den Planungen zu beteiligen?
- 4) Wieso wurde dem Ortsbeirat und der Mainzer Bevölkerung bisher noch keine Vorstellung der Pläne des beauftragten Landschaftsarchitekturbüros vorgestellt?
- 5) Wie erklärt die Verwaltung die Ablehnung eines Brunnens, obwohl Wasser in Innenstädten als ein wichtiges Element gegen die Überhitzung im Zusammenhang mit Klimawandel angesehen wird? Teilt die Verwaltung in diesem Zusammenhang unsere Einschätzung, dass die Mainzer Altstadt deutlich mehr Wasserelemente zur Verbesserung des Mikroklimas in der Innenstadt braucht? Falls Nein, warum nicht?

Ö 10.1

TOP 12.7

Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
Herrn Ortsvorsteher Dr. Brian Huck
- über 10-Hauptamt -Landeshauptstadt
Mainz10-Hauptamt
im Auftrag

Ze 26/1

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und KulturPostfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude CAnsprechperson
Frau Nücken-Calvi
Tel 06131/12-3926
Fax 06131/12-3056
andrea.nuecken-
calvi@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 17.01.2022

Mieterparkplatz zwischen Schiller- und Ballplatz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorlage 0349/2021;
Nochmalige Nachfragen aus der Ortsbeiratssitzung vom 10.03.2021
AktENZEICHEN: 61 26 - Alt B 262

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

zu o. g. Fragen teile ich Folgendes mit:

Wann ist mit der gestalterischen Konzeption der Verwaltung zu rechnen und wie wird der Ortsbeirat dabei beteiligt?

Die gestalterische Konzeption für die angefragte Fläche wird derzeit parallel zu den Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin erarbeitet. Nach Abschluss der gestalterischen Konzeptfindung und der Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin wird eine Berichterstattung in den Gremien erfolgen.

Wie wird der Ortsbeirat an der Beratung der im städtebaulichen Vertrag zu treffenden verbindlichen Regelungen beteiligt, und welche Konsequenzen wird die Verwaltung aus einer möglichen negativen Flächenbilanz nach Abschluss der Verhandlungen insbesondere im Hinblick auf den Stadtratsbeschluss 0239/2021 ziehen?

Eine Berichterstattung in den Gremien zu der Flächenbilanz und den im städtebaulichen Vertrag hierzu enthaltenen Regelungen wird nach Abschluss der Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin erfolgen. Der genannte Stadtratsbeschluss zur Vorlage 0239/2021 wird - einschließlich der darin enthaltenen Ausnahmen - beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse

Buslinien
Eisgrubweg: 70 | 71
Am Gautor: 50 | 52 | 53 | 78
Bahnhof Mainz/Römisches Theater: 64 | 65 | 66 | 93Sparkasse Mainz
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
Swift-Bic: MALADE51MNZInformation zur Verwendung
Ihrer Daten:
www.mainz.de/dsgvo



Zwischenbericht zur Anfrage Nr. 1543/2021 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Aufzüge Kupferbergterrasse (Grüne)**

Zur Beantwortung der Anfrage ist noch eine Stellungnahme eines anderen Dezernates erforderlich. Diese liegt noch nicht vor. Die Antwort wird entsprechend nachgereicht.

Mainz, 22. März 2022
In Vertretung

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter



Vorlage 1543/2021

Anfrage für die Ortsbeiratssitzung 10.11.2021

Aufzüge Kupferbergterrasse

Nach wie vor ist für alte und gehbehinderte Menschen und Menschen mit Rollstuhl und Kinderwagen der Zugang zu den Aufzügen zur Kupferbergterrasse verwehrt. In Beantwortung der Frage 6 in der Anfrage 1483/2019 hatte die Verwaltung darauf verwiesen, dass „Alternativlösungen für den barrierefreien Zugang zur Oberstadt erst nach Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme angedacht werden können.“

Diese liegt seit dem 13.04.2020 vor. Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Überlegungen wurden seitdem zum o.g. Sachverhalt angestellt?
2. Fanden Gespräche mit den jeweiligen Eigentümern der Aufzüge und der Zuwege statt, um diesen Zustand zu beenden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Gabi Schilling



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 26. Januar 2022

Baustelle Gaustraße

In Beschlussvorlage 0951/2020 werden die „intensiven Beratungen mit dem Eigentümer des Objektes ‚Gaustraße 69‘“ beschrieben, die zum Abschluss einer „Modernisierungsvereinbarung, mit dem Ziel der Schließung der Baulücke“ (so beschrieben in Vorlage 1213/2020) zum letztmöglichen Zeitpunkt vor Aufhebung der Sanierungssatzung geführt haben. Zwischenzeitlich wurde das eingeschossige Objekt abgerissen, und seit Juli 2021 steht auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf einer öffentlichen Verkehrsfläche ein Baukran. Die Baustelleneinrichtung führt seit Monaten zu Umwegen für den Fußverkehr in der Gaustraße, und es stehen einige Parkplätze nicht mehr zur Verfügung. Seit dem Abriss ist jedoch kein weiterer Baufortschritt zu erkennen.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Welche Fristen und Kosten gelten für den Bauherrn für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche? Ist die Stadt verpflichtet, diese Flächen auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn keine Arbeiten stattfinden, oder nur für die Zeiten, in denen nachweislich Baufortschritt erzielt wird?
- 2) Welche Regelungen bezüglich Fertigstellungsfristen sind in der Modernisierungsvereinbarung enthalten?
- 3) Mit welchen Mitteln kann die Stadt auf die zeitnahe Erfüllung der Modernisierungsvereinbarung und die Wiederfreigabe der öffentlichen Verkehrsfläche (sowohl für den ruhenden motorisierten Verkehr als auch für den Fußverkehr) pochen? Welche dieser Mittel hat die Stadt bereits eingesetzt, und falls noch keine, warum nicht? Wann ist mit dem Einsatz dieser Mittel zu rechnen?
- 4) Wie bewertet die Stadt den weiteren Fortbestand der „stadtbildschädigenden Baulücke“ und diesen „erheblichen städtebaulichen Misstand“ (so die zutreffende Wortwahl der Vorlage 0951/2020)? Bis wann rechnet die Verwaltung damit, dass dieser behoben wird?
- 5) „Innerhalb von 4 Jahren nach Aufhebung der Satzung müssen die Sanierungsausgleichsbescheide zugestellt werden.“ (So Vorlage 1213/2020) Welches Datum entspricht diese Frist? Welche Probleme für die Erstellung der Bescheide ergeben sich durch eine verspätete oder ungewisse Fertigstellung der Baumaßnahmen an diesem Grundstück?
- 6) Hat die Stadt die Stromversorgung der vorübergehenden Ampelanlage, die noch nicht im Betrieb genommen wurde, auf Sicherheit in Bezug auf die Kabel, die auf dem Bürgersteig liegen, überprüft, und mit welchen Ergebnissen?

Viviane Coppess

Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 26. Januar 2022

Aktualisierung RheinUferForum

Im April 2019 beschloss der Stadtrat mit sehr breiter Mehrheit den Antrag „Planungsprozess für das Rheinufer voranbringen“ mit fünf Aufforderungen an die Verwaltung. Diese Forderungen waren stark von der Debatte im Ortsbeirat, darunter auch Beschluss 0685/2018, bei dem auch von einer „Aktualisierung des Rheinuferforums“ die Rede war, geprägt. Inzwischen sind seit dem Stadtratsbeschluss fast drei Jahre vergangen. Im November 2019 gab es eine Bürgerbeteiligung für den Uferabschnitt zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Kaisertor, die in die Vorlage 0963/2020 mündete, die jedoch nur den Bereich von der Brücke bis zur Tiefgarage überplante.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Bei welchen breit angelegten Beteiligungsprozessen standen die Empfehlungen aus dem RheinUferForum zur Aktualisierung an (Punkt 1 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 2) Welche Maßnahmen hat die Verwaltung ergriffen, um das Rheinufer „als Ort der Naherholung für die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und zu stärken“ und um die klimatischen Bedingungen (Entsiegelung?) zu verbessern (Punkt 2 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 3) Mit welchen Maßnahmen hat die Verwaltung seit Beschlussfassung die „Belange des Fuß- und Radverkehrs am Rheinufer“ berücksichtigt (Punkt 3 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 4) Welche „ermessenseinschränkende Vorgaben für die Verwaltung“ sind seit Beschlussfassung entwickelt worden (Punkt 4 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 5) Welche Überarbeitungen der „Regelung[en] des Andienungsverkehrs, [der] Abstellflächen für Schaustellerinnen und Marktbesucher sowie [der] Vorgaben für den Krempelmarkt“ sind seit Beschlussfassung erfolgt (Punkt 5 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan? Wie ist die Antwort auf Anfrage 0810/2021 in diesem Zusammenhang zu verstehen („Eine Änderung dieser Verkehrsbezüge ist [...] nicht vorgesehen.“)?



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

6) Im Sachstandsbericht 0061/2019 schrieb die Verwaltung: „Das Thema der gastronomischen Nutzung auf dem Wasser in der Form von Pontons wurde aktuell wieder von der Verwaltung aufgegriffen. Die Realisierungsmöglichkeiten werden derzeit geprüft.“ Was meint die Verwaltung konkret, und was sind die Ergebnisse der Prüfungen aus dem Jahr 2019? Wie ist der aktuelle Stand dieser Empfehlung des RheinUferForums, und wie sind die ordnungs- und liegenschaftsrechtlichen Zuständigkeiten für eine solche Nutzung festgelegt (siehe Anfrage 0095/2021)?

7) Im gleichen Sachstandsbericht 0061/2019 gab die Verwaltung bekannt, dass sie „aktuell einen Plan zur Optimierung der dortigen Radverkehrsführung“ erstelle, der mit anderen Fachstellen noch zu koordinieren sei. Gleichzeitig heißt es in dieser Vorlage, dass aus Sicht des Dezernats III „keine Einschränkungen hinsichtlich der seither praktizierten und in Planung stehenden Rheinufernutzungen akzeptiert werden können.“ Inwieweit stellte diese Haltung von Dezernat III eine Erschwernis für die Koordinierung des besagten Radverkehrsplans dar? Hat das Dezernat seine Haltung in Hinblick auf die Forderung des Stadtrats nach „ermessenseinschränkenden Vorgaben“ zwischenzeitlich überarbeitet? Falls nein, warum nicht? Wann wird der Plan zur Optimierung der Radverkehrsführung im Ortsbeirat vorgestellt, und wann wird er umgesetzt?

8) Laut Antwort auf Anfrage 1417/2020 wurde mit einer Vorlage, die am 22. April 2004 im Bauausschuss behandelt wurde (die aber laut Antwort auf Anfrage 1879/2020 keine Vorlage der Bauverwaltung war), ein Provisorium eingerichtet, um 121 Stellplätze am Rheinufer nachzuweisen, nachdem zuvor die Widmung zugunsten des ruhenden Verkehrs im Einklang mit den Empfehlungen des RheinUferForums aufgehoben wurde. Um welche Vorlage handelte es sich (bitte um Vorlage, inklusive Beratungsfolge in den Gremien)? Warum ist dieses Provisorium bis heute noch nicht abgelöst worden durch die Verlegung dieser Stellplätze in die inzwischen fertig gestellte Tiefgarage Rheinufer? Welche Planungen bestehen innerhalb der Verwaltung, das Provisorium nach welchem Zeitplan zu beenden?

Ludwig Julius

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Antwort zur Anfrage Nr. 0082/2022 der Parteien im Ortsbeirat betreffend **Trinkwasserbrunnen (SPD, Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Haben die Mainzer Netze GmbH als Betreiberin der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Reduktion der von ihnen berechneten Anschaffungs- und Montagekosten einen Förderantrag beim Umweltministerium gestellt? Warum klaffen die von ihnen berechneten Anschaffungskosten mit beispielsweise den von den Berliner Wasserwerken veranschlagten Kosten um ein Vielfaches auseinander?**

Die Mainzer Netze GmbH (nachfolgend: MN) hat als Betreiberin der öffentlichen Trinkwasserversorgung keinen Förderantrag gestellt. Die Errichtung derartiger Trinkwasserbrunnen entspricht der Errichtung einer kundeneigenen Trinkwasseranlage außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung und fällt somit nicht in die Zuständigkeit eines Wasserversorgers. Die MN hat ihre Kostenkalkulation zur Errichtung und dem Betrieb öffentlicher Trinkwasserbrunnen zum damaligen Zeitpunkt nach den ihr vorliegenden, teilweise auch öffentlich zugänglichen Daten vorgenommen. Zur Einschätzung Dritter wie beispielsweise der Berliner Wasserbetriebe (BWB) kann sich die MN nicht äußern. Ihre Einschätzung ist von Umsicht und Verantwortung für die Gesundheit möglicher Nutzer und Nutzerinnen geprägt. Nicht zuletzt ist zu beachten, dass die fortlaufende Spülung eines Trinkwasserbrunnens erhebliche Mengen von Wasser verbraucht. In einer bilanziellen Betrachtung – insbesondere im direkten Vergleich zur selbst abgefüllten Wasserflasche - wäre das mit zu betrachten. In der Anfrage des Ortsbeirats werden die Berliner Wasserbetriebe als Beispiel genannt: laut Homepage der BWB laufen dort rund 1200 Liter Trinkwasser durch einen öffentlichen Trinkwasserbrunnen. Täglich! Das macht pro Brunnen und Monat 36 000 Liter, von denen aber nur ein Bruchteil getrunken wird. Es gehört nicht zu den Aufgaben eines Wasserversorgers, auf eigene Rechnung Trinkwasserbrunnen zu errichten und schon gar nicht, kostenlos Trinkwasser abzugeben oder ungenutzt in die Kanalisation laufen zu lassen.

- 2. Die Mainzer Netze GmbH führt in ihrer Antwort auf die Anfrage 1189/2021 der Grünen hygienische Vorschriften für die Abgabe von Trinkwasser an, deren Einhaltung häufig kontrolliert werden müsse; und diese Verantwortung wolle man nicht übernehmen. Bedeutet dies, dass sich andere Kommunen wie Trier oder Kaiserslautern dieser Verantwortung entziehen, indem sie das Förderprogramm des Umweltministeriums in Anspruch genommen und Trinkwasserbrunnen errichtet haben? Wie erklären die Mainzer Netze, dass sie zu einer gänzlich abweichenden Bewertung kommen?**

Wasser ist unser Lebensmittel Nummer eins. Die Gewinnung und leitungsgebundene Versorgung mit Trinkwasser unterliegen in Deutschland deshalb sehr umfangreichen und detaillierten gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen (insb. DVGW-Regelwerk). Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung liegt in der Verantwortung der zuständigen Technischen Führungskraft Wasser gemäß DVGW-Regelwerk.

- 3. Ist die von den Mainzer Netze GmbH favorisierte Alternative, öffentlich zugängliches Trinkwasser in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Gebäuden während der Öffnungszeiten anzubieten, besser zu kontrollieren? Halten sie diese Lösung ernsthaft für bürger- und touristenfreundlich? Welche Alternativen bieten sich an heißen Sommerabenden oder an Wochenenden, wenn diese öffentlichen Einrichtungen geschlossen sind?**

Eine Aufstellung in öffentlich zugänglichen Gebäuden würde die MN nur empfehlen, wenn eine eingewiesene Person vor Ort eine mehrfache Kontrolle und Reinigung (z.B. morgens, mittags, abends) am Tag durchführen würde. Die Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern und Besucherinnen und Besuchern der Stadt ist unzweifelhaft schützenswert. Um Leitungswasser auch unterwegs konsumieren zu können, kann man z.B. dieses in Glasflaschen abgefüllt mitnehmen. Das ist im Übrigen in (sub-)tropischen Ländern durchaus üblich. Die Menschen machen es dort vorausschauend und reflexhaft. Vielleicht ist hier auch ein Umdenken und ein Verhaltenswandel in Zeiten des Klimawandels sinnvoll.

- 4. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 10.02.2021 hat sich Mainz verschärfte Klimaschutzziele zur Fortschreibung des Masterplans „100% Klimaschutz Mainz“ gesetzt. „Leitungswasser trinken“ ist aktiver Klimaschutz, denn Flaschenwasser führt durch Rohstoffgewinnung, -aufbereitung, -reinigung und Abfüllung, Verpackung und Transport zu erheblichen CO₂-Emissionen. Wird es daher im Rahmen der Fortschreibung des Masterplans neue Gespräche und Planungen über mögliche Standorte für Trinkwasserbrunnen in der Altstadt geben?**

Leitungswasserkonsum in Trinkwasserqualität ist zweifelsohne ein wichtiger Baustein des Umwelt- und Klimaschutzes. Als Wasserversorger begrüßen und unterstützen die MN das Umdenken und den Verhaltenswandel in Bezug auf den Wasserkonsum. Die MN stellen hierzu z.B. umfangreiche Medieninformationen und Bildungsangebote zur Verfügung. Klima- und Umweltschutz in Zusammenhang mit dem Konsum von Leitungswasser ist allerdings eine vieldimensionale Herausforderung für alle – die Konsumentenseite genauso wie den Wasserversorger. Trinkwasserbrunnen unter freiem Himmel sind hier nur ein Lösungsansatz von vielen (und durchaus mit einer bilanziellen Kehrseite und potenziellen

Gesundheitsaspekten). Das umfangreiche und erforderliche Maßnahmenbündel zum Klima- und Umweltschutz, dem sich die MN selbstverständlich aktiv verpflichtet fühlt, sollte unseres Erachtens nicht allein darauf reduziert werden.

Mainz, 25. Januar 2022

gez.

Günter Beck
Bürgermeister



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Trinkwasserbrunnen in der Mainzer Altstadt

Antrag / Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 26. Januar 2022

Im August 2019 hat der Mainzer Stadtrat beschlossen, dass Mainz mehr öffentliche Trinkwasserbrunnen benötigt und deshalb die Stadtwerke beauftragt, mit zehn solcher Wasserspender in der Innenstadt zu starten (Antrag 1066/2019 SPD). Grüne und CDU hatten ergänzend beantragt, Wasserspender auch in anderen Stadtteilen und in der Nähe von öffentlichen Spielplätzen aufzustellen.

Das rheinland-pfälzische Umweltministerium hatte im April 2019 ein Förderprogramm "100 öffentliche Trinkwasserbrunnen" aufgelegt, mit dem Kommunen durch einen Festbetrag von 4.000 Euro pro Brunnen unterstützt werden. Kühles Nass im Sommer in Zeiten des Klimawandels und die Vermeidung von Plastikmüll sind die Gründe für die Landesförderung gewesen.

Während die Stadtwerke von Anschaffungs- und Montagekosten solcher Trinkwasserbrunnen in Höhe von mindestens 10.000 Euro sprechen sowie einen jährlichen Aufwand für Pflege, Reinigung und Wasseranalysen in Höhe von rund 2.000 Euro veranschlagen, gehen beispielsweise die Berliner Wasserbetriebe von Herstellungskosten (Modell "Kaiser Brunnen") in Höhe von 2.500 Euro pro Brunnen (Mitteilung vom August 2020) aus. Die Brunnen seien an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen und würden von der Berliner Bevölkerung wie Gästen sehr positiv aufgenommen.

Inzwischen ist auch der einzige Trinkwasserbrunnen, den es in der Altstadt (auf dem Rebstockplatz) bisher gab, abmontiert worden. Neue Versuche mit „weniger störanfälligen Anlagen“ hat es seitdem nicht mehr gegeben.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Haben die Mainzer Netze GmbH als Betreiberin der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Reduktion der von ihnen berechneten Anschaffungs- und Montagekosten einen Förderantrag beim Umweltministerium gestellt? Warum klaffen die von ihnen berechneten Anschaffungskosten mit beispielsweise den von den Berliner Wasserwerken veranschlagten Kosten um ein Vielfaches auseinander?
2. Die Mainzer Netze GmbH führt in ihrer Antwort auf die Anfrage 1189/2021 der Grünen hygienische Vorschriften für die Abgabe von Trinkwasser an, deren Einhaltung häufig kontrolliert werden müsse; und diese Verantwortung wolle man nicht übernehmen. Bedeutet dies, dass sich andere Kommunen wie Trier oder Kaiserslautern dieser Verantwortung entziehen, indem sie das Förderprogramm des Umweltministeriums in Anspruch genommen und Trinkwasserbrunnen errichtet haben? Wie erklären die Mainzer Netze, dass sie zu einer gänzlich abweichenden Bewertung kommen?
3. Ist die von den Mainzer Netze GmbH favorisierte Alternative, öffentlich zugängliches Trinkwasser in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Gebäuden während der Öffnungszeiten anzubieten, besser zu kontrollieren? Halten sie diese Lösung ernsthaft für bürger- und touristenfreundlich? Welche Alternativen bieten sich an heißen Sommerabenden oder an Wochenenden, wenn diese öffentlichen Einrichtungen geschlossen sind?

4. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 10.02.2021 hat sich Mainz verschärfte Klimaschutzziele zur Fortschreibung des Masterplans „100% Klimaschutz Mainz“ gesetzt. „Leitungswasser trinken“ ist aktiver Klimaschutz, denn Flaschenwasser führt durch Rohstoffgewinnung, -aufbereitung, -reinigung und Abfüllung, Verpackung und Transport zu erheblichen CO2-Emissionen. Wird es daher im Rahmen der Fortschreibung des Masterplans neue Gespräche und Planungen über mögliche Standorte für Trinkwasserbrunnen in der Altstadt geben?

Ilona Mende-Daum, SPD-Fraktion

Renate Ammann, Sprecherin Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

17. Januar 2022

Antwort zur Anfrage Nr. 0084/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Informationspolitik und mediale Strategie (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1) **Stimmt die Information, die im Zeitungsartikel zu lesen war? Falls nein oder nur teilweise: Wie bewertet die städtische Pressestelle, dass die Öffentlichkeit irreführend informiert wird (insbesondere darüber, dass laufende Verhandlungen mit ungewissem Ausgang im Artikel als beschlossene Sache dargestellt werden)? Falls ja: Warum werden städtische Gremienmitglieder nicht durch die Stadt über diese Vorgänge informiert, damit sie den Wahrheitsgehalt unabhängig und neutral überprüfen können?**

Siehe Antwort zu 6).

Das Dezernat VI antwortet zu Fragen 2), 3) und 5) wie folgt:

- 2) **Von welchem „weiteren Verfahren“ spricht Herr Gemünden wenn er behauptet, man habe den Übergang der Parkplatzfläche an die Stadt geregelt, und wann wurde dies geregelt? Wann wird dieses Verfahren den Gremienmitgliedern zur Kenntnis gegeben (vor oder nach der medialen Verbreitung)?**
- 3) **Warum wurde das Grundstücksgeschäft, das in der Vorlage vom 10. November 2021 behandelt wurde, abgekoppelt von den weiteren Grundstücksgeschäften, die Gegenstand der Verhandlungen zur Parkplatzfläche waren? Sind die Verhandlungen zur Parkplatzfläche zwischenzeitlich abgeschlossen? Falls ja, warum wurden die Gremien nicht über den Abschluss der Verhandlungen informiert? Falls nein, warum widerspricht die Stadt der medialen Darstellung durch Herrn Gemünden nicht?**
- 4) **Zu welchem Bodenrichtwert erfolgt die Grundstücksübertragung, von der Herr Gemünden im Artikel vom 15. Januar spricht? Wenn die Parteien über den Bodenrichtwert noch nicht einig sind, warum stellt die Verwaltung dies gegenüber der Öffentlichkeit nicht klar?**

Erst nach Abschluss der Verhandlungen über den städtebaulichen Vertrag kann die Liegenschaftsverwaltung Aussagen über die endgültige Bewertung der sogenannten „Foto Oehling-Fläche“ treffen.

- 5) **Welche Rettungswege mit welchem Flächenbedarf müssen auf der Rückseite des angrenzenden Gebäudes vorgehalten werden?**

Die in dieser Anfrage benannte nicht-öffentliche Beschlussvorlage wurde u.a. im Ortsbeirat Altstadt in der Sitzung am 10.11.2021 behandelt. Die darin enthaltenen Festlegungen sind dem Ortsbeirat Altstadt daher bekannt und bedürfen keiner weiteren Kommentierung.

Die Verwaltung steht bezüglich der noch offenen Grundstücksfragen nach wie vor in Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin. Dies betrifft auch die sogenannte "Foto Oehling-Fläche". Abschließende verbindliche Regelungen werden - wie bereits mehrfach mitgeteilt - im städtebaulichen Vertrag getroffen.

Eine Berichterstattung zur grundsätzlichen Flächenbilanz sowie explizit auch zur sogenannten "Foto Oehling-Fläche" erfolgt nach Abschluss der Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin.

- 6) Für die Öffentlichkeit ist es verwirrend und schwer nachvollziehbar, wenn in den städtischen Stellungnahmen zur nichtöffentlichen Vorlage vom November 2021 von einem Grundstückstausch gesprochen wird, und nicht von einem Nettoflächenverlust. Warum wählt die städtische Pressestelle solche missverständlichen Formulierungen? Inwieweit ist die Fehlinterpretation durch die Öffentlichkeit, dass es sich bei der Tauschfläche um die Parkplatzfläche handele oder dass der Tausch 1:1 aufgehen könnte, als Teil der medialen Strategie der Stadt gewollt?

Das Dezernat I teilt mit, dass die Stellungnahme der Pressestelle klar formuliert ist.

- 7) Die städtische Stellungnahme zum Vorgang vom November 2021 betont ausdrücklich, dass der Ortsbeirat hierzu angehört wurde. Inwieweit wurde das Ergebnis der Anhörung des Ortsbeirats (eine einstimmige Ablehnung!) von den folgenden Gremien berücksichtigt? Wie wurde das Ergebnis der Anhörung in der Stadtratssitzung am 24. November den Ratsmitgliedern durch die Sitzungsleitung kommuniziert? Was hat die städtische Pressestelle mit der ausdrücklichen Erwähnung der Anhörung im Ortsbeirat ohne Erwähnung des Ergebnisses bezweckt?

Das Dezernat I teilt weiterhin mit, dass die Anhörung der Ortsbeiräte und die Beteiligung aller vorbereitenden Gremien anhand der vorliegenden Beschlussvorlage und unabhängig der Abstimmungsergebnisse anderer Gremien erfolgt. Entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung hat die Beteiligung des Ortsbeirates und der Ausschüsse, die in der Beratungsreihenfolge aufgeführt sind, lediglich vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat zu erfolgen.

Dem Stadtrat liegen vor der Beschlussfassung die Ergebnisse der Anhörungen und Vorbereitungen vor. Diese werden regelmäßig zwei Tage vor der jeweiligen Ratssitzung den Fraktionen schriftlich mitgeteilt. Unabhängig davon haben alle Ratsmitglieder die Möglichkeit zeitnah nach jeder Vorberatung, sich die Ergebnisse im Ratsinformationssystem abzurufen.

Mainz, 31. Januar 2022

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 26. Januar 2022

Informationspolitik und Mediale Strategie

In der überwiegend unvollständigen Antwort auf Anfrage 0349/2021 („Mieterparkplatz zwischen Schiller- und Ballplatz“) hat Beigeordnete Grosse am 10. März 2021 immerhin geantwortet: „Eine Berichterstattung zur Flächenbilanz, zur geplanten Gestaltung der angefragten Fläche und auch zur Stellplatzbilanz wird nach Abschluss der Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin erfolgen.“ In den darauffolgenden Monaten führten wiederholte Fragen von MandatsträgerInnen bei der Verwaltung zum Verlauf der Verhandlungen über den städtebaulichen Vertrag und zu den Bedingungen, zu denen eine öffentliche Nutzung oder gar Besitz des Parkplatzes zwischen Ballplatz und Weißliliengasse erfolgen könnte, zu keinen verwertbaren Ergebnissen. Auch die nichtöffentliche Vorlage, die am 10. November 2021 im Ortsbeirat beraten wurde, enthielt keinerlei Bezug zu dieser Fläche.

Dennoch war am 15. Januar 2022 in einer lokalen Tageszeitung zu lesen: „Dass der Öffentlichkeit 300 Quadratmeter ‚verloren‘ gehen, stimme zudem nicht. Schließlich erhalte die Stadt im Gegenzug Flächen hinter dem sogenannten ‚Foto Oehling‘-Komplex, zwischen Ballplatz und Schillerstraße. [... Das] habe man [...] in einem weiteren Verfahren geregelt, erklärt Tim Gemünden. Mengenmäßig genau die Fläche, die an der Lu [...] an öffentlichem Raum verschwinde, werde der Stadt dort wieder zurück gegeben.“

Wir fragen die Verwaltung:

1) Stimmt die Information, die im Zeitungsartikel zu lesen war? Falls nein oder nur teilweise: wie bewertet die städtische Pressestelle, dass die Öffentlichkeit irreführend informiert wird (insbesondere darüber, dass laufende Verhandlungen mit ungewissem Ausgang im Artikel als beschlossene Sache dargestellt werden)? Falls ja: warum werden städtische Gremienmitglieder nicht durch die Stadt über diese Vorgänge informiert, damit sie den Wahrheitsgehalt unabhängig und neutral überprüfen können?

2) Von welchem „weiteren Verfahren“ spricht Herr Gemünden wenn er behauptet, man habe den Übergang der Parkplatzfläche an die Stadt geregelt, und **wann** wurde dies geregelt? Wann wird dieses Verfahren den Gremienmitgliedern zur Kenntnis gegeben (vor oder nach der medialen Verbreitung)?

3) Warum wurde das Grundstücksgeschäft, das in der Vorlage vom 10. November 2021 behandelt wurde, abgekoppelt von den weiteren Grundstücksgeschäften, die Gegenstand der Verhandlungen zur Parkplatzfläche waren? Sind die Verhandlungen zur Parkplatzfläche zwischenzeitlich abgeschlossen? Falls ja, warum wurden die Gremien nicht über den Abschluss der Verhandlungen informiert? Falls nein, warum widerspricht die Stadt der medialen Darstellung durch Herrn Gemünden nicht?



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

4) Zu welchem Bodenrichtwert erfolgt die Grundstücksübertragung, von der Herr Gemünden im Artikel vom 15. Januar spricht? Wenn die Parteien über den Bodenrichtwert noch nicht einig sind, warum stellt die Verwaltung dies gegenüber der Öffentlichkeit nicht klar?

5) Welche Rettungswege mit welchem Flächenbedarf müssen auf der Rückseite des angrenzenden Gebäudes vorgehalten werden?

6) Für die Öffentlichkeit ist es verwirrend und schwer nachvollziehbar, wenn in den städtischen Stellungnahmen zur nichtöffentlichen Vorlage vom November 2021 von einem Grundstückstausch gesprochen wird, und nicht von einem Nettoflächenverlust. Warum wählt die städtische Pressestelle solche missverständlichen Formulierungen? Inwieweit ist die Fehlinterpretation durch die Öffentlichkeit, dass es sich bei der Tauschfläche um die Parkplatzfläche handele oder dass der Tausch 1:1 aufgehen könnte, als Teil der medialen Strategie der Stadt gewollt?

7) Die städtische Stellungnahme zum Vorgang vom November 2021 betont ausdrücklich, dass der Ortsbeirat hierzu angehört wurde. Inwieweit wurde das Ergebnis der Anhörung des Ortsbeirats (eine einstimmige Ablehnung!) von den folgenden Gremien berücksichtigt? Wie wurde das Ergebnis der Anhörung in der Stadtratssitzung am 24. November den Ratsmitgliedern durch die Sitzungsleitung kommuniziert? Was hat die städtische Pressestelle mit der ausdrücklichen Erwähnung der Anhörung im Ortsbeirat ohne Erwähnung des Ergebnisses bezweckt?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Antwort zur Anfrage Nr. 0088/2022 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend
Ampelregelung Dagobertstr./Fort Malakoff (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Was war der Grund für die neue Programmierung?

Die Signalanlage wurde im Rahmen der Fördermaßnahme „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ Ende 2021 erneuert. Dabei musste auch die Verkehrssteuerung neu programmiert werden.

2. Wann werden die fehlerhaften Programmierungen behoben?

Der Herstellerfirma ist der Fehler bekannt und es wird bereits nach einer Lösung gesucht. Da der Fehler aber sehr zufällig auftritt und nicht so einfach nachgestellt werden kann, gibt es noch keine neue Programmversion. Die Signalanlage ist zurzeit in eine Festzeitsteuerung geschaltet, so dass der Fehler nicht auftreten kann.

Mainz, 28.01.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete



Herrn Ortsvorsteher
Dr. Brian Huck

Vorlage-Nr. 0088/2022

Anfrage: Ampelregelung an der Dagobertstraße – Fort Malakoff

Die Fußgängerampeln an der Rheinstraße Höhe Fortmalakoff und Dagobertstraße wurden offensichtlich vor einigen Tagen neu geschaltet. Hierdurch kommt es zu merkwürdigen Anzeigen. Teilweise zeigen diese Ampel nun extrem lange Rotphasen für Kfz, so dass einige Fahrer quasi al „Notwehr“ nach ca. 5 min Stehzeit bei rot gefahren sind. Außerdem zeigen die Ampeln manchmal gleichzeitig grün für Kfz und Fußgänger, was naturgemäß nicht ungefährlich ist.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Was war der Grund für die neue Programmierung?
2. Wann werden die fehlerhaften Programmierungen behoben?

Ulrike Gerster

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat III | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Dezernat für Wirtschaft,
Liegenschaften, Ordnung,
Kongresse und Tourismus
Frau Giulia Barba

Ortsbeirat Mainz-Altstadt

- über 10 - Hauptamt -

09. Feb. 2022
durch.....
10-Hauptamt



Landeshauptstadt
Mainz

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 6.031
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Tel 0 61 31 - 12 2483
Fax 0 61 31 - 12 2363
giulia.barba@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, Februar 2022

10-Hauptamt
im Auftrag

Ze 14/2

Auszug aus der Niederschrift des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 26.01.2022;
hier: Punkt 11 - Standvergabe für den Mainzer Wochenmarkt während des Weihnachts-
marktes (Grüne)
Vorlage: 0090/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Frau Ammann gestellte Zusatzfrage, warum keine Plakate mit den Standorten aufgestellt werden, beantworten wir wie folgt:

Wie in unserem Antwortschreiben vom 24.01.2022 beschrieben, wurde die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche, der Bischofsplatz, mit Hinweisschildern auf dem Leichhof und dem Gutenbergplatz ausgewiesen.

Weitere Plakate über die in Anspruch genommenen Flächen während des Weihnachtsmarktes waren nicht erforderlich, da die altbekannten Flächen bespielt wurden.

Auf alle bespielten Flächen wurde per Pressemeldung und Social Media hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Matz
Wirtschaftsdezernentin

Me. 8/2/22

GA

*Ba
7.2.22*



Antwort zur Nachfrage aus der Niederschrift der Sitzung des OBR Altstadt am 26.01.2022

Punkt 12 Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Punkt 12.4 Stadtratsbeschluss „Klimanotstand“ vom Sept. 2019 (Grüne)
hier: bisherige Maßnahmen für die Altstadt
Vorlage: 1548/2021

Nachfrage zu Frage 2: Die Kommunikation findet vor allem über die kommunalen Spitzenverbände statt.

Nachfrage zu Frage 3: Eine Umsetzung des genannten Beschlusses ist ohne vorherige umfassende Bilanzierung grundsätzlich möglich. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der rechtlichen, finanziellen und personellen Möglichkeiten. Die Verwaltung prüft gerne konkrete Vorschläge aus den Ortsbeiräten.

Mainz, ²¹ 02.2022


Janina Steinkrüger
Beigeordnete



Landeshauptstadt
Mainz

10-Hauptamt
im Auftrag

 24/2



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
Herrn Ortsvorsteher Dr. Brian Huck
- über 10-Hauptamt -

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude A

Ansprechpartner
Frau Nücken-Calvi
Tel 06131/12-3926
Fax 06131/12-3056
andrea.nuecken-
calvi@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 22.03.2022

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am 26.01.2022
hier: Punkt 12.3: Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Aktenzeichen: 2 63 02 05

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

zum Tagesordnungspunkt 12.3 "Anfragen aus vorherigen Sitzungen" wurden zwei Nachfragen zur Antwort des Dezernates vom 18.01.2022 zur Anwendung der Gestaltungssatzung A273S (Vorlage 1547/2021) gestellt.

Nachfrage zu Frage 1: *Warum zählt eine raumbohle Regalrückwand, die das komplette Schaufenster nur wenige Zentimeter vor der eigentlichen Fensterwand zusetzt, als „Möbel“ und nicht als bauliche Änderung?*

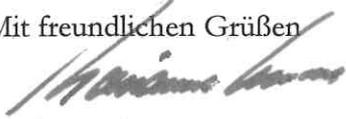
Antwort: Die Regalrückwand zählt nicht als „bauliche Änderung“, weil sie die Definition von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung nicht erfüllt.

Nachfrage zu Frage 3: *Warum wurde das Anhörverfahren nicht längst eingeleitet, nämlich nach Bekanntwerden des Zustands im August 2021 (seitdem sind bereits 5 Monate verstrichen?)*

Die Bauaufsicht hat so schnell wie möglich gehandelt.

Ich bitte Sie, den Ortsbeirat Mainz-Altstadt entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Marianne Grosse



Beschlussvorlage für Ausschüsse

| | | |
|---------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0117/2022 |
| Amt/Aktenzeichen 61/68 | Datum 21.01.2022 | TOP |

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|---------------------------|---------------|------------|--------|
| Ortsbeirat Mainz-Altstadt | Kenntnisnahme | 23.03.2022 | Ö |

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1554/2021 der SPD Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt;
hier: Bewohnerparken: mehr zahlen, weniger suchen

Mainz, 28.01.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Die Verwaltung begrüßt die Ideen und Überlegungen in der Vorlage. Vorab: Der Bund hatte zwar bereits im Oktober 2020 den Ländern die Möglichkeit einer Anpassung der Bewohnerparkgebühren übertragen, leider haben bislang nur einige Bundesländer entsprechende Verordnungen erlassen, u.a. Baden-Württemberg. Die Stadt Mainz hatte bereits im November 2020 Kontakt mit dem rheinland-pfälzischen Ministerium aufgenommen, mit der Bitte, auch für Rheinland-Pfalz zeitnah eine vergleichbare Verordnung einzuführen, die den Kommunen größtmöglichen Handlungsspielraum bietet. Bis heute (Stand 1/2022) ist die Verordnung vom Land noch nicht eingeführt, eine Einführung wurde allerdings noch für das erste Quartal 2022 angekündigt. Der lange Zeitraum wurde durch die Notwendigkeit rechtsförmlicher Prüfungen, einer Kabinettsbefassung sowie Ressort- und Verbändeanhörungen durchzuführen, begründet.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu 1:

Bereits im Parkgebührenharmonisierungskonzept vor etlichen Jahren, wurde die Zielrichtung, Stellplätze von der Straße in die vorhandenen Parkhäuser zu verlagern, auch durch eine entsprechende Gebührenstruktur und Höchstparkdauer im Straßenraum mit aufgenommen. Erst wenn die Verordnung des Landes vorliegt, können hierzu weitere Planungsschritte unternommen werden.

Zu 2:

Eine entsprechende nächtliche Parkraumbewirtschaftung mit Gebührenpflicht muss anhand Kriterien überprüft und begründet werden. Auch hier bedarf es einer umfangreichen Bestandsanalyse der Parkstände, aber auch der Überprüfung, inwieweit eine gebührenpflichtige Regelung nachts überhaupt zeitlich und räumlich kontrolliert werden kann.

Zu 3:

Die Laufzeit der Bewohnerparkausweise soll unter sozialen Gesichtspunkten verkürzt werden: Die lange Bindung von 2 Jahren soll verkürzt werden (z.B. monatliche Kündigungsmöglichkeiten).

Die Verwaltung prüft derzeit, inwieweit Besucher:innen-Parkberechtigungen in anderen Städten bzw. die eigene Regelung mit sog. Besucherblöcken übertragbar sind.

Zu 4.

Die Laufzeit wurde bislang aus Gründen des hohen Verwaltungsaufwandes (bei geringer Einnahmesituation) auf zwei Jahre „verlängert“. Die Verwaltung ist in der fachlich, technisch juristischen Prüfung, inwieweit die Bindung entsprechend flexibler ausgestaltet werden kann. Die Voraussetzungen werden derzeit geschaffen, dass der Prozess der Bewohnerparkausstellung weiter digitalisiert wird. Auch hier kann erst konkret geplant werden, sobald die Verordnung vorliegt.

Zu 5.

Sobald die rechtlichen Grundlagen vorliegen, ist es vorgesehen, verschiedene Gebührenvarianten durchzuspielen und zu prüfen. Dabei sind auch Varianten mit unterschiedlicher Gebührenhöhe für die Größe oder das Gewicht eines Autos oder mit sog. Sozialbonus denkbar. Auf die Handhabbarkeit und die Praxisexpertise vorhandener Beispiele (z.B. Tübingen, Karlsruhe oder Freiburg) sollte auf jeden Fall zurückgegriffen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Vorlage nach einem Jahr wieder aufzurufen, frühestens jedoch nachdem die Verordnung im Land eingeführt wurde.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

| | | |
|--------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0148/2022 |
| Amt/Aktenzeichen VI/61 -Alt | Datum 25.01.2022 | TOP |

| | | | |
|---|----------------------|--------------|---------------|
| Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am ----- | | | |
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Ortsbeirat Mainz-Altstadt | Kenntnisnahme | 26.01.2022 | Ö |

| |
|---|
| Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 920/2021 n.F. (SPD), Ortsbeirat Mainz-Altstadt hier: Ein Schlosspark für Mainz |
| Mainz, 26.01.2022 gez. Marianne Grosse Beigeordnete |

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Altstadt nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Die Landeshauptstadt Mainz hat am 15. Oktober 2021 die Bewerbung zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2027 abgegeben. Eine Entscheidung über die Vergabe wird im Frühjahr 2022 erwartet.

Sollte die Entscheidung zu Gunsten der Landeshauptstadt Mainz fallen, wird diese maßgeblich die Planungs- und Bauprozesse der nächsten Jahre beeinflussen.

Unabhängig davon soll das Regierungsviertel nachhaltig aufgewertet werden. Hierzu soll das Forum Regierungsviertel aus den Jahren 2009 / 2010 neu gegründet und in öffentlicher Sitzung Empfehlungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung formuliert werden.

Die im Antrag genannten Aspekte betreffen die zukünftige Funktion und Gestaltung des Regierungsviertels. Sie werden, wie bereits 2009 und 2010 gemeinsam mit den Teilnehmenden diskutiert, abgewogen und finden ihren Niederschlag in den Empfehlungen, die den politischen Gremien vorgelegt werden.

Auf Basis der dann aktuellen Empfehlungen soll in Abstimmung mit dem Land Rheinland-Pfalz ein schon 2009 geplanter Freianlagenwettbewerb durchgeführt werden. Gespräche dazu sollen in den nächsten Monaten erfolgen.

Im nächsten Schritt soll ein mit solch komplexen Verfahren erfahrenes Büro gewonnen werden. Die zum ersten Forum vom Stadtplanungsamt erstellte Bestandsanalyse in Form einer ca. 100seitigen Broschüre über das gesamte Planungsgebiet soll als Grundlage der zukünftigen Gespräche mit den Forumsmitgliedern erneuert werden.

Die Vorbereitungen für das Forum werden jetzt getroffen. Sobald die Entscheidung zur Ausrichtung der Landesgartenschau bekannt ist, kann ein belastbarer Zeitplan erstellt werden.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

| | | |
|---------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0266/2022 |
| Amt/Aktenzeichen 61/68 | Datum 22.02.2022 | TOP |

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|---------------------------|---------------|------------|--------|
| Ortsbeirat Mainz-Altstadt | Kenntnisnahme | 23.03.2022 | Ö |

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0832/2021 der FDP Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt hier: Verkehrsführung in der großen Bleiche, Fahrradstreifen vereinfachen und kenntlich machen. Ein Beitrag zur Verkehrsberuhigung

Mainz, 02.03.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Die beiden neu angelegten Radfahrstreifen zwischen Münsterplatz und Umbach/Gärtnergasse wurden im Sommer 2021 mit sogenannten Bike Lane Protectoren versehen und schützen somit die Radfahrenden und verhindern gleichzeitig das illegale Parken auf dem Radfahrstreifen. Im weiteren Verlauf der Großen Bleiche ist die Benutzungspflicht der Radwege auf beiden Seiten aufgehoben und die Geschwindigkeit auf 30km/h heruntersetzt. Die Radfahrenden können somit auch die Fahrbahn benutzen. Zur Verdeutlichung wurden auf der gesamten Strecke Radpiktogramme aufgebracht um auch die Autofahrenden darauf aufmerksam zu machen. Diese Maßnahme ist eine vorübergehende Lösung bis weitere Planungsansätze in der Großen Bleiche festgelegt sind.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

| | | |
|-----------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0287/2022 |
| Amt/Aktenzeichen 60/61 14 12 0 | Datum 25.02.2022 | TOP |

| | | | |
|---|----------------------|--------------|---------------|
| Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am | | | |
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Ortsbeirat Mainz-Altstadt | Kenntnisnahme | 23.03.2022 | Ö |

| |
|--|
| <p>Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0148/2021 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU, SPD, ÖDP, FDP, DIE LINKE), Ortsbeirat Mainz-Altstadt <u>hier:</u> Gedenkplatte Emmeransstraße</p> |
| <p>Mainz, 28.02.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p> |

Durch Verlagerung der Gedenkplatte in die Emmeransstraße zwischen die katholische Pfarrkirche Sankt Emmeran, die nach totaler Zerstörung erst in den 1960er/1970er Jahren wiederaufgebaut wurde, und dem Kloster der Klarissen-Kapuzinerinnen von der Ewigen Anbetung besteht die Chance, einen neuen Ort der Erinnerung in der Altstadt zu entwickeln.

Schon heute besitzt der Ort Potentiale, die genutzt und ausgebaut werden können. Durch die Neugestaltung der Emmeransstraße konnte bereits die Aufenthaltsqualität verbessert werden. Eine zusätzliche Sitzbank und der Austausch eines Pkw-Stellplatzes gegen Fahrradständer würden unterstützend wirken.

Die Verwaltung wird kurzfristig die Reinigung und bessere Kennzeichnung der Beschriftung der Gedenkplatte durch ein Fachunternehmen prüfen lassen. Auch wird die Möglichkeit des Anhebens und der Schrägstellung der Platte besprochen, um eine bessere Lesbarkeit und Präsenz zu schaffen.

Weitere flankierende Maßnahmen sind die Begrünung der Klosterfassade unweit der Gedenkplatte, um die großflächige Rückfassade des Klosters vor illegalen Farbschmierereien zu schützen. Zusätzlich würde dies zur Verbesserung des Kleinklimas beitragen, Lebensraum für Insekten bieten und zur Verbesserung des Straßenbildes beitragen.

Als weitere Maßnahme besteht die Möglichkeit, die der Gedenkplatte unmittelbar angrenzende Fassade des Parkhauses Kronberger Hof zu Informationszwecken zu nutzen. Die sanierte Fassade des Parkhauses bietet große Flächen für illegale Graffiti und wurde in der Vergangenheit bereits besprüht. Um dem entgegenzuwirken und gleichzeitig einen Beitrag zum Thema Erinnerungskultur in Mainz zu schaffen, könnten großformatige Informationsschilder über die schweren Kriegszerstörungen von Mainz informieren. Von Seiten der Eigentümerin bestehen gegen die Nutzung der Fassade keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Abbau der "City-Light-Werbesäule" der Firma Ströer DSM ist jedoch an vertragsrechtliche Bedingungen geknüpft. Die Stadt wird den Wunsch, diese Werbeanlage an einen anderen Standort zu verlagern, an die Firma Ströer DSM herantragen.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

| | | |
|---------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0346/2022 |
| Amt/Aktenzeichen 61/68 | Datum 10.03.2022 | TOP |

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|---------------------------|---------------|------------|--------|
| Ortsbeirat Mainz-Altstadt | Kenntnisnahme | 23.03.2022 | Ö |

| |
|---|
| <p>Betreff: Sachstandsbericht zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am 26.01.2022 Punkt 13.1 Sachstandsbericht zu Antrag 0919/2021 der SPD Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt; hier: Wegfall von Bewohnerparkplätzen durch Angebote in Parkhäusern kompensieren. Vorlage : 1690/2021</p> |
| <p>Mainz, 17.03.2022</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p> |

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat **Mainz-Altstadt** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Die PMG nimmt wie folgt Stellung:

Parkplätze werden in unseren Häusern ab 19 Uhr zum Nachttarif (90 Cent pro Stunde, max. 5 Euro) angeboten. Hier haben wir schon seit fast 4 Jahrzehnten ein betriebswirtschaftliches Angebot für Abend-/ Nachtzeiten, in denen die Parkhäuser geringer ausgelastet sind.

Es gibt außerdem einen günstigen Tarif für Anwohnerparken (Parkhaus CineStar - Feierabend von Mo. - So., 15:30 – 08:30 Uhr zu 42,- Euro sowie Parkhaus CineStar - Feierabend mit Wochenende von Mo. – Fr., 15:30 – 08:30 Uhr + Sa. und So. rund um die Uhr bis Mo. 08:30 Uhr zu 66,- Euro). Bedingung ist aber, dass am nächsten Montag der Anwohner das Parkhaus wieder freimacht für die Tagesbesucher. Dieses Angebot ist nur wenig nachgefragt.

Was ist mit „flexibel“ in diesem Zusammenhang gemeint? Eine nachfragegesteuerte Tarifierung der Kurzzeitparker haben wir nicht. Das gibt die relativ auskömmliche Gesamtkapazität an verfügbaren Parkplätzen nicht her. Bei der Gestaltung unserer Dauerparktarife sind wir m.E. sehr flexibel, weil wir ein sehr breites kundenangepasstes Tarifsysteem haben.



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat III | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Herrn Ortsvorsteher
Dr. Brian Huck

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
- über 10-Hauptamt -

Beigeordnete
Manuela Matz
Dezernat für Wirtschaft,
Liegenschaften, Ordnung,
Kongresse und Tourismus

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 6.031
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Tel 0 61 31 - 12 20 35
Fax 0 61 31 - 12 20 23
wirtschaftsdezernat@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 23 März 2022

Punkt 13 / Sachstandsberichte
Punkt 13.2 / Sachstandsbericht zu Antrag 0918/2021 SPD, CDU,
Grüne, Ortsbeirat Mainz-Altstadt
hier: Abfallentsorgung Rheinufer und Altstadtplätze (neue Fassung)
Vorlage: 1278/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage 2 teile ich mit, dass Herr Ortsvorsteher Huck zum letzten Runden Tisch am 08.03.2022 eingeladen war und auch teilgenommen hat.

Ich bitte Sie, den Ortsbeirat zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Lensch
Beigeordneter